



# Bezirksregierung Arnberg

## Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 oder 2306 Fax: 02931/82-46177

Regionalratssitzung am:	19.03.2014	Vorlage:			01/01/14
Vorberatung in:	PK... <input checked="" type="checkbox"/>	SK... <input checked="" type="checkbox"/>	VK... <input type="checkbox"/>	REK... <input checked="" type="checkbox"/>	
TOP 2 a:	Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Beteiligung der öffentlichen Stellen <ul style="list-style-type: none"><li>• Kenntnisnahme der Stellungnahme</li></ul>				
Berichterstatter:	Abteilungsleiter Aßhoff				
Bearbeiter:	Leitende Regierungsbaudirektorin Krusat-Barnickel Regierungsrat Paulsberg				

**Der Regionalrat fasst einstimmig folgenden Beschluss zu 1. und mit 8 Ja-Stimmen zu 4 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen folgenden Beschluss zu 2.:**

1. Der Regionalrat nimmt im Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen die als **Anlage 1** angefügte Stellungnahme zur Kenntnis.
2. Der Regionalrat beschließt im Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen die als **Anlage 2** angefügte Stellungnahme.

# ANLAGEN

## **Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zum Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW**

### **Vorbemerkung**

Der Regierungsbezirk Arnsberg ist gekennzeichnet durch ein hohes naturräumliches Potential auf der einen Seite und seine bedeutende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auf der anderen Seite.

Dies gilt namentlich für die Region Südwestfalen: Sie ist einerseits in weiten Teilen geprägt durch landschaftlich zwar reizvolle, topographisch aber ausgesprochen schwierige Verhältnisse, was häufig eine kleinteilige Siedlungsstruktur zur Folge hat, die Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbe und Industrie erschwert und spezifische Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur stellt; andererseits findet sich in Südwestfalen – historisch gewachsen – eine leistungsstarke mittelständische Industrie, welche die Region zu einem der stärksten Industriestandorte in Deutschland macht. Um diese Bedeutung Südwestfalens zu unterstreichen, halten wir es für erforderlich, dass in den Zielen und Grundsätzen des neuen LEP NRW sichergestellt wird, dass in dieser ländlich geprägten Region angemessene Entwicklungsmöglichkeiten gewährleistet bleiben. Konkret bedeutet dies, der Regionalplanung in den kleineren Gemeinden und ihren Ortsteilen genügend Spielraum zu belassen, um der wirtschaftlichen Bedeutung Südwestfalens und der spezifischen Siedlungssituation u.a. durch bedarfsgerechte Siedlungsflächenerweiterung Rechnung tragen zu können. Die Regionalplanung hat es bisher immer verstanden, im “Gegenstromprinzip“ kommunale Bauleitplanung, Fachplanungen und Ziele der Landesplanung in der Abwägung der Interessen und Konflikte zu einem gemeinwohlorientierten Ergebnis zu bringen.

Neben der Siedlungsentwicklung liegt ein weiteres Augenmerk der Regionalplanung auf der Rohstoffsicherung für die Festgesteine als wirtschaftliche Grundlage z. B. für die Bauindustrie. Teilweise im Spannungsfeld zu diesen Aspekten steht der Ausbau der erneuerbaren Energien, ein Thema, welches allerhöchste Priorität für Südwestfalen hat. Die inhaltlichen Regelungen des LEP dürfen keinesfalls die weitere wirtschaftliche Entwicklung von Südwestfalen behindern. Zukünftig wird in besonderer Weise die demografische Entwicklung gerade in den eher ländlich strukturierten Teilräumen eine große planerische Herausforderung darstellen. Die genannten regionalen Besonderheiten Südwestfalens müssen in der planerischen Gesamtschau zusammengeführt und im Rahmen der Regionalplanung bewältigt werden.

Der LEP muss diese Themenfelder aufgreifen und in der Zusammenschau den Rahmen für die Weiterentwicklung der Regionalplanung in Südwestfalen bilden. Die Zusammenführung der bisherigen landesplanerischen Regelwerke in einem Planwerk wird dabei ausdrücklich begrüßt.

Zu den landesplanerischen Festlegungen und den Erläuterungen wird im Folgenden aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg Stellung genommen.

## **1. Einleitung**

### **1.2 Aufgabe, Leitvorstellung und strategische Ausrichtung der Landesplanung**

Die Bedeutung der wirtschaftlichen Entwicklung und die dazu erforderlichen Rahmenbedingungen in Nordrhein-Westfalen sollten im LEP-E stärker herausgearbeitet werden. Wir sind der Auffassung, dass für die zukünftige Landes- und Regionalplanung in NRW die wirtschaftliche Entwicklung, die davon beeinflusste Sicherung von Arbeitsplätzen und die dazu notwendige Flächenpolitik in den Kommunen des Landes ein herausragendes Ziel bleiben muss.

Die im Entwurf prognostizierten Wirkungen als Folge des demographischen Wandels werden in vielen raumordnerischen Zielen und Grundsätzen berücksichtigt und haben somit Einfluss auf Raumordnung und Bauleitplanung. Allerdings zeigen die Erfahrungen, dass es keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der demografischen Entwicklung und dem (insbesondere regionalen) Bedarf an Flächen für Gewerbe und Industrie gibt. Häufig benötigen prosperierende Unternehmen Flächenpotentiale unabhängig von (regionaler) Bevölkerungsentwicklung.

Die unterschiedlichen Verhältnisse in den Planungsregionen des Landes (z.B. Topografie, Verkehrsinfrastruktur, Siedlungsdichte, ökologische Werte, Waldanteile in Kommunen, usw.) erfordern flexible Handlungsmöglichkeiten.

Bei den Ausführungen zu den Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung sollten die in den Kapiteln 5 und 6 genannten Leitbilder aufgegriffen und auf die Situation in NRW heruntergebrochen werden. Dabei sind die spezifischen Ausprägungen in den Teilräumen des Landes zu berücksichtigen. In den jeweiligen Kapiteln wird hierauf verwiesen.

## **2. Räumliche Struktur des Landes**

### **zu Z. 2-1 Zentralörtliche Gliederung – Erläuterungen**

Die Beibehaltung des Konzeptes der Zentralen Orte für Nordrhein-Westfalen wird begrüßt. Konsequenterweise sollte dann auch eine Definition der Kategorien (Ober-, Mittel- und Grundzentren), wie sie im früheren LEPro zu Grunde gelegt wurde, in die Erläuterungen aufgenommen werden. Gerade angesichts der im letzten Absatz der Erläuterungen beschriebenen Planungsherausforderungen (quantitativer Rückbau und qualitativer Umbau) der nächsten Jahrzehnte erscheint dies notwendig.

### **Entwicklungsachsen**

Im Gegensatz zum vorangegangenen LEP wird im vorliegenden Entwurf auf die Darstellung von Entwicklungsachsen verzichtet. Hier stellt sich die Frage, ob die umliegenden Bundesländer ebenfalls die Entwicklungsachsen als planungsrelevantes Instrument gestrichen haben. Wenn dem nicht so wäre, würden diese an den nordrhein-westfälischen Landesgrenzen „ins Leere“ laufen. Im Übrigen sind wir der Auffassung, dass gerade unser Raum mit z. B. der europaweiten Bedeutung der BAB 45 aus strategischen Gründen im Wettbewerb der Regionen nicht auf eine Darstellung als Entwicklungsachse verzichten kann.

### **zu Z. 2-2 Daseinsvorsorge – Erläuterungen**

Der vorletzte Absatz der Erläuterungen ist missverständlich formuliert. Er kann dahin verstanden werden, dass auch der Grundversorgung zuzurechnende Angebote der stationären Krankenhausversorgung den Zentralen Orten vorbehalten bleiben sollen. Dies ist sicherlich nicht beabsichtigt und würde etwa im mittleren und südlichen Bereich der Region Südwestfalen angesichts der ausgeprägten Zergliederung der Siedlungsstruktur und einer schwierigen Verkehrsinfrastruktur zu erheblichen Problemen bei einer flächendeckenden Gesundheitsversorgung führen.

### **zu Z. 2-3 Siedlungsraum und Freiraum**

Gerade in den ländlich strukturierten Bereichen ist auf die Ortslagen unter 2.000 Einwohner, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegen sind, besonderes Augenmerk zu legen. Die Zielrichtung der Beschränkung der städtebaulichen Entwicklung auf die ansässige Bevölkerung wird grundsätzlich begrüßt, hierbei dürfen jedoch nicht die ortsansässigen Betriebe vergessen werden. Aussagen zu den Ortslagen unter 2.000 Einwohnern fehlen in den Erläuterungen.

## **4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel**

### **zu G. 4-1 und G. 4-2 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung) und Erläuterungen**

Die beiden Grundsätze zeigen eine Vielzahl regionalplanerischer Handlungsfelder auf, die einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz bzw. zur Klimaschutzanpassung leisten. Für einige der angeführten Handlungsfelder besteht jedoch kein regionalplanerisches Instrumentarium, um in der Praxis wirklich Einfluss nehmen zu können (Bewirtschaftung von Wäldern/Fruchtfolge in der Landwirtschaft).

In Absatz 2 der Erläuterungen sollte ebenfalls die Energiegewinnung durch Grubengas angesprochen werden, da diese einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz leistet (verwertetes Grubengaspotential 2012 führte zu einer CO<sub>2</sub>-Treibhausgas-minderung von ca. 3,8 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent).

### **zu Z. 4-3 Klimaschutzplan – Erläuterungen**

Die Klarstellung in den Erläuterungen (Erläuterungen zu 4-3, 5. Absatz) zum Klimaschutzplan und seiner Bindungswirkung werden ausdrücklich begrüßt. Im letzten Absatz der Erläuterungen wird jedoch die Regionalplanung als Adressat zur Umsetzung der Festlegungen des Klimaschutzplans benannt. Dabei stellt sich die Rechtsfrage, ob die vorgesehene Formulierung mit der Planungskompetenz (Abwägung aller Belange) des Regionalrates vereinbar ist. Denn nach hiesiger Rechtsauffassung sind die Vorgaben durch den Klimaschutzplan der Abwägung durch den Regionalrat nicht mehr zugänglich.

## **5. Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit**

An unterschiedlichen Stellen im Kapitel 5 wird Bezug genommen auf übergeordnete Leitbilder der Europäischen Union und des Bundes. Entsprechend der Anregung zu Kapitel 1.2 Aufgabe, Leitvorstellungen und strategische Ausrichtung der Landesplanung sollten übergeordnete Leitvorstellungen der Raumordnung dort gebündelt benannt und auf die Situation in NRW heruntergebrochen werden.

### **zu G. 5-1 Regionale Konzepte in der Regionalplanung**

Die Berücksichtigung von regionalen Entwicklungskonzepten und Klärung ihres Verhältnisses zum Regionalplan wird begrüßt. Zur Klarstellung sollte nur im Zusammenhang mit der Ebene der Regionalplanung und ihren Planungsregionen von regionalen Konzepten und unterhalb dieser Betrachtungsebene von teilregionalen Konzepten gesprochen werden (Gleiches gilt für die Definition in Z. 6.3-1 regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte). Darüber hinaus sollten in den Erläuterungen eini-

ge Eckpunkte (Mindestanforderungen) zur Definition eines berücksichtigungsfähigen regionalen Entwicklungskonzeptes gegeben werden.

Der Gedanke der teil-/regionalen Zusammenarbeit steht im Spannungsfeld zwischen Zwang und Freiwilligkeit. Letztlich bleibt die Frage nach Instrumenten oder Konsequenzen für den Fall offen, in dem eine solche Zusammenarbeit nicht zustande kommt oder einseitig aufgekündigt wird.

### **zu G. 5-3 Grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit und Erläuterungen**

Der Grundsatz und die Erläuterungen sollten um die bundesländerübergreifende Zusammenarbeit ergänzt werden.

## **6. Siedlungsraum**

Korrespondierend zu Ziel 2-3, welches die Regionalplanungsbehörden beauftragt, den Raum in Siedlungsraum und Freiraum einzuteilen, sollten im Kapitel 6 die Aufgaben und Funktionen des Siedlungsraumes vorab definiert werden. Entsprechend hat der Plangeber bereits eine solche Funktionszuweisung für den Freiraum im Grundsatz 7.1-2 Freiraumschutz vorgenommen.

### **6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum**

#### **zu Z. 6.1-1, Z. 6.1-11, Z. 6.2-1, Z. 6.3-1 Ausrichtung der Siedlungsentwicklung – Erläuterungen**

Das gesamte Kapitel Siedlungsentwicklung zielt auf eine bedarfsgerechte Siedlungsflächenentwicklung ab. In den Erläuterungen zu den aufgeführten Zielen wird auf die Ermittlung des Bedarfs auf der Basis einer landeseinheitlichen Methode abgestellt. Bislang ist eine solche Methode nicht per Erlass eingeführt. Sollte von der Einführung einer landeseinheitlichen Methode Abstand genommen werden, so ist eine Streichung der entsprechenden Textpassagen im LEP-Entwurf vorzunehmen.

#### **zu Z. 6.1-2 Rücknahme von Siedlungsflächenreserven**

Aus den Erläuterungen zu diesem Ziel ergibt sich ein Handlungserfordernis für die Regionalplanung. Dieses Ziel ist jedoch auch an die Kommunen im Sinne der Rücknahme von nicht mehr erforderlichen Siedlungsflächen in den Flächennutzungsplänen zu richten.

Außerdem sollte eine inhaltliche Ergänzung vorgenommen werden, um auch solche Flächen einzubeziehen, die aus anderen Gründen für die vorgesehene Nutzung auf

Dauer nicht geeignet sind. Hinsichtlich der Flächen, die in verbindlichen Bauleitplänen umgesetzt sind, wird vorgeschlagen, unter Berücksichtigung des Planungsschadensrechts, eine Rücknahme auch solcher Flächen zu prüfen.

#### **zu G. 6.1-3 Leitbild „dezentrale Konzentration“**

Das Leitbild der „dezentralen Konzentration“ sollte in Kapitel 1.2 Aufgabe, Leitvorstellung und strategische Ausrichtung der Landesplanung definiert und in seinen Kernaussagen auf die Situation in Nordrhein-Westfalen heruntergebrochen werden.

#### **zu G. 6.1-5 Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“**

Das Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“ sollte in Kapitel 1.2 Aufgabe, Leitvorstellung und strategische Ausrichtung der Landesplanung definiert und in seinen Kernaussagen auf die Situation in Nordrhein-Westfalen heruntergebrochen werden.

#### **zu G. 6.1-9 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten**

Der Grundsatz sollte um die Berücksichtigung der Kosten der Herstellung der Infrastruktur ergänzt werden und umfassend die Berücksichtigung von „Infrastrukturkosten“ regeln.

#### **Zu Z. 6.1-10 Flächentausch**

Der im Ziel geforderte Flächentausch kann sich entsprechend der Gesamtsystematik des Kapitels 6.1 ausschließlich auf Flächenneudarstellungen beziehen, die über den prognostizierten Flächenbedarf hinausgehen. Dies sollte im Ziel selbst klargestellt werden.

#### **zu Z. 6.1-11 Flächensparende Siedlungsentwicklung und Erläuterungen**

Das 5 ha Ziel soll ein übergeordnetes Leitbild für die Siedlungsentwicklung in Nordrhein-Westfalen sein. Es müsste daher Kapitel 1.2 Aufgabe, Leitvorstellung und strategische Ausrichtung der Landesplanung zugeordnet und erläutert werden. Aus diesem Leitbild ergibt sich dann die konkrete Festlegung in Absatz 2 des Ziels 6.1-11. Der Absatz 1 könnte an dieser Stelle in die Erläuterungen überführt werden.

Die Erläuterungen in Abs. 3 geben zudem keine Hinweise, wie der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in den ASB prognostiziert werden kann. Der Regionalplan schafft „nur“ die planerischen Voraussetzungen für eine Flächenentwicklung im Zuge der kommunalen Bauleitplanung. Wann und in welcher Weise eine Umsetzung erfolgt und mit welcher Neuinanspruchnahme von Siedlungsflächen (Realnutzung), ist zum Zeitpunkt der Anzeige der Regionalplanänderung (sofern sie nicht vorhabenbezogen ist) nicht absehbar.

Die Formulierung, „im Regionalplan kann der Siedlungsraum [...] nur erweitert werden wenn...“, legt nahe, dass die Neudarstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan diesen Regelungen nicht unterworfen wird. Hier sollte an der bisherigen, auch die Bauleitplanung einbeziehenden Formulierung festgehalten werden.

Aufgrund der übergeordneten Zielaussage dieses Zieles wäre eine Anordnung am Anfang des Kapitels zu prüfen. Darauf aufbauend ergibt sich eine Prüfung der verschiedenen Ziele und Grundsätze des Unterkapitels 6.1 (Prüfkaskade).

## **6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche**

Die Ausführungen in Kapitel 6.2 fokussieren die räumliche Entwicklung der ASB in Bezug auf Wohnen, Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Aussagen zur Entwicklung der nicht störenden Gewerbe- und Handwerksbetriebe fehlen hingegen weitgehend. Durch die Ausrichtung der GIB insbesondere auf störende Gewerbe- und Industriebetriebe werden die nicht störenden Gewerbe- und Handwerksbetriebe aber in die ASB verwiesen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gewerbeparks in der Regel andere Standortanforderungen als zum Beispiel Wohnbauflächen haben (Nähe zu Versorgungseinrichtungen versus direkten Anschluss an überörtliche Verkehrsnetze).

### **zu Z. 6.2-1 Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche**

Der grundsätzliche Gedanke, der eine Stärkung der Ortslagen vorsieht, in denen öffentliche und private Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen vorhanden sind, wird begrüßt. Allerdings erscheint eine Verknüpfung mit der rein flächenbezogenen Darstellung ASB nicht zielführend. Bislang wurde im Rahmen der Regionalplanung für den Planungsraum Südwestfalen in Abstimmung mit den Kommunen eine **Funktionszuweisung** vorgenommen, d. h. in einer Erläuterungskarte zum Regionalplan wurden die Ortslagen mit einer Konzentration privater und öffentlicher Infrastruktur benannt, auf die die Siedlungsentwicklung prioritär ausgerichtet werden soll. Durch die Verknüpfung mit einem textlichen Ziel wurde eine verbindliche Grundlage geschaffen. Künftig sind hier konkretere Aussagen zur Ausstattung dieser Ortslagen zu treffen.

Auf eine räumliche Abgrenzung i. S. einer Differenzierung der ASB sollte verzichtet werden, da ASB häufig mehrere Ortslagen umfassen und die Differenzierung der ASB die Maßstäblichkeit des Regionalplans durchbrechen würde.

Das Ziel sollte auf die Funktionsfestlegung der entsprechenden Ortslagen im Rahmen der Regionalplanung abgestellt werden, um der kommunalen Planungshoheit i. S. des Gegenstromprinzips das notwendige Gewicht beizumessen, oder die Be-

stimmung der prioritär zu entwickelnden Stadt- und Ortskerne auf Vorschlag der Kommune erfolgen.

Die Planzeichenverordnung müsste entsprechend ergänzt werden.

### **zu G. 6.2-3 Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile und Erläuterungen**

„Untergeordnete Ortsteile“ sowie Ortsteile unter 2.000 Einwohner ohne entsprechende Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sollen hierüber auf eine Eigenentwicklung beschränkt werden. Ortsteile unter 2.000 Einwohner sind jedoch bereits über eine Festlegung mit dem Rechtscharakter eines Ziels der Raumordnung (Z 2-3) auf ihre Eigenentwicklung beschränkt, daher sollten sie im Grundsatz 6.2-3 nicht mehr angeführt werden.

In Absatz 4 der Erläuterungen wird die Möglichkeit eröffnet, für Ortslagen unter 2.000 Einwohner Außenbereichsflächen als neue Bauflächen auszuweisen, um hierüber das vorhandene Angebot an privaten und öffentlichen Dienstleistungen etc. zu sichern. Hierbei handelt es sich faktisch um eine Ausnahme von Ziel 2-3, weshalb sie in das konkrete Ziel aufgenommen werden sollte.

Wenn mit den getroffenen Regelungen eine Dreiteilung der Vorgaben für die Siedlungsentwicklung beabsichtigt ist, so müssten daraus auch unterschiedliche Konsequenzen für die planerische Behandlung erwachsen. Der gegenwärtige Entwurf des LEP sieht jedoch eine weitgehende Gleichbehandlung von „sonstigen“ ASB und Ortslagen unter 2.000 Einwohnern vor, indem er sie auf ihre Eigenentwicklung bzw. die Bedarfe der ortsansässigen Bevölkerung beschränkt.

## **6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen**

### **zu Z. 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen**

In Absatz 3 wird aufgeführt, welche Flächenpotentiale vorrangig für die Darstellung von GIB herangezogen werden sollen. Da mit den Aussagen keine abschließende Regelung getroffen wird, wird vorgeschlagen, sie in den Grundsatz 6.3-5 zu integrieren.

## **6.6 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus**

Im Unterkapitel 6.6 fehlt eine Aussage zu den nicht überwiegend baulich geprägten Freizeiteinrichtungen, zu denen in Südwestfalen beispielsweise das Ski-Karussell-Winterberg oder auch die Mountainbike-Arena gehören (Freiraum mit Zweckbindung Erholung).

### **zu G. 6.6-1 Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen**

Der Grundsatz spricht verschiedene Handlungsebenen und -felder an, die sich nicht ausschließlich an die Regionalplanung richten, daher sollten zwei Grundsätze formuliert und die Adressaten benannt werden. Es fehlt eine Definition für bedarfsgerechte Ausstattung bzw. die Klärung des Adressaten, der die Kompetenz dazu hat.

### **zu Z. 6.6-2 Standortanforderungen**

Die Regelung, neue Ferien- und Wochenendhausgebiete und raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismusanlagen i. d. R. innerhalb von bzw. unmittelbar anschließend an ASB festzulegen, entspricht nicht den räumlichen Gegebenheiten unserer Region. Hohes touristisches Potential ist gerade dort zu finden bzw. vorhanden, wo die Siedlungsstrukturen eher schwach ausgeprägt sind. Eine Prüfung der vorhandenen und weiteren im Regionalplan festgelegten Standorte (ASB-E) hat für die Planungsregion Südwestfalen ergeben, dass diese entsprechend der alten Regelung räumlich und funktional auf den Siedlungsraum ausgerichtet sind, aber nur zwei Standorte den Kriterien des LEP-Entwurfs entsprechen würden. Die Beibehaltung des Ziels würde die touristische Entwicklung Südwestfalens erheblich einschränken. Denkbar wäre die Formulierung einer Ausnahme in Absatz 2 des Zieles, die auf eine räumliche Zuordnung der ASB-E zu „geeigneten Ortsteilen“ abzielt. Eine Definition „geeigneter Ortsteile“ im Zusammenhang mit der Ansiedlung von Ferienhausgebieten wäre in den Erläuterungen zu ergänzen.

## **7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz**

### **zu G. 7.1-1 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen**

Die Aussagen in Grundsatz 7.1-1 korrespondieren inhaltlich mit den Aussagen in den Zielen 6.1-2, 6.1-6, 6.1-11 und 6.2-3. Aus der unterschiedlichen Verbindlichkeit der Regelungen (Grundsatz/Ziel) könnte sich eine Relativierung der verbindlichen Siedlungsziele ergeben.

### **zu G. 7.1-4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume – Erläuterungen**

Die Definition der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume als **ruhige Räume** mit **besonderer Bedeutung zur Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung** des Menschen in der freien Natur, könnte zu Konflikten bei der Umsetzung von Windparks führen. In den Erläuterungen sollte hierzu eine Klarstellung i. S. der Erlasslage erfolgen (MKULNV 15.04.2013).

## 7.2 Natur und Landschaft

### zu Z. 7.2-1 Landesweiter Biotopverbund und Erläuterungen

Aus dem Ziel ergeben sich zahlreiche Anforderungen an die Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundsystems ohne hinreichende Begriffsbestimmungen vorzunehmen – was sind zum Beispiel ausreichend große Lebensräume?

Zudem scheint der Hinweis auf „überregionale Wildkorridore“ und „landesweite Auenkorridore“ konzeptionell nicht hinreichend für die landesweite Vernetzung schutzwürdiger Schwerpunkträume.

In den Erläuterungen zur Umsetzung des Biotopverbunds durch den Schutz und die Entwicklung ausgewählter Gebiete, sollten angesichts der vielfältigen und unterschiedlichen Ansprüche an den Freiraum auch künftig integrierte Handlungskonzepte, Kooperationsvereinbarungen und der Vertragsnaturschutz einen bedeutenden Stellenwert in der Naturschutzpolitik des Landes NRW einnehmen.

### zu Z. 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur

Es bestehen Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von GSN auf dem Stadtgebiet von Lippstadt:

- im Bereich des „Boker Kanals“ westlich Lippstadt
- im Bereich der Baggerseen nordöstlich Lippstadt

Beide Bereiche sind im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Arnsberg – Teilplan Soest und Hochsauerlandkreis – zwar für eine Darstellung als „Bereich für den Schutz der Natur“ angeregt worden; der Regionalrat hat auf Vorschlag der Bezirksregierung jedoch von einer solchen Festlegung abgesehen.

Ausschlaggebend hierfür war für den Bereich des Boker bzw. Menzelsfelder Kanals, dass die Unterschutzstellung ausschließlich aufgrund des Vorkommens der Flussmuschel in einigen Kanalabschnitten erfolgen sollte. Hierzu erschien eine sinnvolle Abgrenzung eines BSN bereits im Planungsmaßstab 1:50.000 nicht möglich, weil sie aufgrund des Planungsmaßstabes fast ausschließlich nicht schutzwürdige Flächen erfasst hätte und eine Einbeziehung dieser Flächen in ein Naturschutzgebiet aufgrund der Flächennutzung (u. a. Landwirtschaft und Golfplatz) nicht geboten ist.

Für den Bereich des Freiraumes östlich von Lipperbruch wurde im Rahmen der Erörterungen vereinbart, dass die Stadt Lippstadt zunächst ein Freiraumkonzept erarbeitet, auf dessen Grundlage dann über die weiteren Festlegungen der Raumkategorien bzw. Raumfunktionen entschieden werden soll. Die Darstellung eines GSN wäre aber aufgrund der mangelnden aktuellen Schutzwürdigkeit dieser Bereiche, welche

derzeit u. a. auch für die Freizeit und Erholung von der Lippstädter Bevölkerung genutzt werden, nicht sinnvoll. Daher sollte darauf verzichtet werden.

### **7.3 Wald und Forstwirtschaft**

#### **zu Z. 7.3-3 Waldinanspruchnahme**

Es wird begrüßt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen unter der Voraussetzung möglich ist, dass wesentliche Waldfunktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Angesichts der Bedeutung dieser Regelung für die Energiewende wäre es jedoch wünschenswert, wenn die zugehörigen Erläuterungen näher auf die Begriffe „wesentliche Waldfunktionen“ und „erhebliche Beeinträchtigung“ eingehen würden.

### **7.4 Wasser**

#### **zu G. 7.4-2 Oberflächengewässer und Erläuterungen**

Neben den Erholungs-, Sport- und Freizeit Zwecken sollten ebenfalls energetische Nutzungen im Grundsatz sowie in den Erläuterungen ergänzt werden.

#### **zu Z. 7.4-3 Sicherung von Trinkwasservorkommen – Erläuterungen**

Es erscheint widersprüchlich, dass der LEP die WSZ I – IIIB umfasst, während die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sinnvollerweise lediglich die WSZ I – IIIA sichern sollen. Zu diesem „Widerspruch“ finden sich in den Erläuterungen keine weiteren Ausführungen, so dass diese Unterscheidung nicht nachvollziehbar ist.

Missverständlich erscheint die Formulierung, dass die Regionalplanung innerhalb der „Gebiete für den Schutz des Wassers“ „Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ gemäß den differenzierten Anforderungen der WSZ I – IIIA sichert. Hieraus könnte gefolgert werden, dass die BGG entgegen gängiger Planungspraxis zukünftig zeichnerisch und / oder textlich differenziert werden sollen.

#### **zu G. 7.4-5 Talsperrenstandorte zur Energieerzeugung und -speicherung und Erläuterungen**

Der Grundsatz und auch die Erläuterungen lassen nicht erkennen, ob hieraus ein Prüfauftrag resultiert, alle Talsperren hinsichtlich ihrer Eignung in diesem Sinne zu überprüfen. Dies würde die Regionalplanung nicht leisten können, zumal in dem Zu-

sammenhang auch potentielle Standorte für Oberbecken in die Betrachtung einbezogen werden müssten.

## **8. Verkehr und technische Infrastruktur**

### **8.1 Verkehr und Transport**

#### **zu Z. 8.1-2 Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum und Z. 8.1-3 Verkehrsstraßen**

Die Ziele suggerieren eine Regelungskompetenz der Raumordnung, die der Fachplanung, d. h. konkret den Infrastrukturplänen des Bundes bzw. des Landes vorbehalten ist. Eine eigenständige Planung findet weder über den LEP noch über die Regionalpläne statt.

#### **zu Z. 8.1-6 Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen**

Auf eine Differenzierung der Flughäfen in landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen sollte verzichtet werden. Die Flughäfen haben zentrale Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Regionen. Eine bedarfsgerechte Entwicklung des jeweiligen Standortes kann nicht in Abhängigkeit von drei „landesbedeutsamen“ Flughäfen gestellt werden. Damit ist keine erkennbare und verlässliche Perspektive verbunden. Die Bedeutung der Flughäfen ist auch nicht allein auf das unmittelbare Umfeld mit den Wachstumspotentialen des Flughafens selbst und zugeordnetem flughafenaffinen Gewerbe zu fokussieren, sondern steht in Abhängigkeit zu angrenzenden Wirtschaftsregionen, die nicht unbedingt einhergehen mit den administrativen Grenzen der Planungsregionen.

Im Übrigen fehlt eine Definition für „bedarfsgerechte“ Entwicklung.

#### **zu Z. 8.1-11 Schienennetz und Erläuterungen**

In Südwestfalen sind schon heute nicht alle Mittelzentren an das Schienennetz angebunden. Dies darf im Umkehrschluss nicht zu einer „Herabstufung“ des Mittelzentrums führen (z. B. Warstein).

Die in Absatz 3 der Erläuterungen genannte Schienenverbindung Dortmund – Köln ist über Zulaufstrecken nicht nur mit den dort angegebenen Endpunkten im Rheinland, Münsterland und Ostwestfalen verbunden, sondern auch mit wichtigen Endpunkten in Südwestfalen wie etwa der Stadt Hagen. Dies sollte in den Erläuterungen entsprechende Berücksichtigung finden.

### zu Z. 8.1-12 Erreichbarkeit

Entsprechend dem Zentrale-Orte-Konzept für das Land Nordrhein-Westfalen und angestrebten Funktionszuweisungen im Sinne des Ziels 6.2-1 (Zentralörtlich bedeutende ASB) sollte auf die Erreichbarkeit der Ortslagen, die über öffentliche und private Infrastruktur verfügen (Stadtkerne, Ortskerne) abgestellt werden.

## 8.2 Transport in Leitungen

### zu G. 8.2-1 Transportleitungen und Erläuterungen

Der grundsätzliche Gedanke der Bündelung von Transportleitungen und Orientierung an vorhandenen Bandinfrastrukturen wird begrüßt. Es wird angeregt, die Leitungstrassen wieder als zeichnerische Festlegung in die Regionalpläne aufzunehmen. Damit müsste auch eine Ergänzung der Planzeichenverordnung erfolgen.

Absatz 3 des Grundsatzes bezieht sich auf wechselseitige Gefahren für Umgebung und Leitungen. In den Erläuterungen sollte dargelegt werden, dass dies gegebenenfalls gerade eine Bündelung unmöglich macht.

### zu Z. 8.2-2 Hochspannungsleitungen

Die Zielformulierung, welche sich stark an § 43 h Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) orientiert, sollte um die im Gesetz verankerte Ausnahmeregelung ergänzt werden. „...; die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde kann auf Antrag des Vorhabenträgers die Errichtung als Freileitung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.“ (§ 43 h 2. Halbsatz EnWG). Offen bleibt die Frage des Adressaten der Regelung, da die Planfeststellungsbehörde durch § 43 h EnWG im Zulassungsverfahren an eine **Ausführung** als Erdkabel gebunden ist. Die Ausnahmeregelung hierzu ist ausdrücklich im Gesetz geregelt (s.o.). Entsprechend bedarf es einer Klarstellung im Ziel und in den Erläuterungen.

### zu Z. 8.2-3 Höchstspannungsleitungen und Erläuterungen

Das Ziel sollte auf **neue Trassen** für Höchstspannungsleitungen mit 220 kV und darüber beschränkt werden. Da bestehende Trassen im Regelfall in großer Nähe zu besiedelten Bereichen verlaufen, würde die Regelung anderenfalls unlösbare Konflikte bei der Errichtung neuer Höchstspannungsleitungen in bzw. direkt neben bestehender Trassen bedeuten. Durch die vorgeschlagene Änderung würde eine Kongruenz zwischen Ziel 8.2-3 und dem Bündelungsprinzip im Grundsatz 8.2-1 hergestellt.

Es bestehen fachliche Zweifel, ob die Regelungen mit bundesrechtlichen Vorgaben zum Ausbau der Netzinfrastruktur im Einklang stehen. Die Mindestabstände im

EnLAG beziehen sich beispielsweise ausschließlich auf vier Pilotprojekte, welche als Erdverkabelung ausgeführt werden sollen. Für alle weiteren Höchstspannungsleitungen wird auf die 26. BImSchV Bezug genommen, welche Grenzwerte zu den jeweiligen Immissionsbelastungen vorsieht und damit Abstände zu Wohnhäusern zulässt, die erheblich geringer sind als 400 m bzw. 200 m.

### **zu G. 8.2-4 Unterirdische Führung von Höchstspannungs- und Gleichstromübertragungsleitungen**

Der formulierte Grundsatz könnte ggfs. ins Leere laufen, da auf bundesgesetzlicher Ebene zurzeit kein Planfeststellungsverfahren für Erdverkabelungsprojekte auf der Höchstspannungsebene besteht. Seitens der Netzbetreiber besteht ein geringes Interesse Einzelgenehmigungsverfahren durchzuführen und in Verhandlungen mit Grundstückseigentümern einzutreten, die ohne einen Planfeststellungsbeschluss erforderlich wären.

Die unterirdische Führung von Leitungen ist bislang nicht über Raumordnungsverfahren in der DVO zum Landesplanungsgesetz erfasst.

## **8.3 Entsorgung**

### **zu Z. 8.3-1 Standorte für Deponien – Erläuterungen**

Planungssystematisch wird auf die Nutzung von Deponiestandorten für erneuerbare Energien in Kapitel 10 Z.10.2-1 eingegangen. Der Absatz 3 der Erläuterungen sollte daher im Kapitel 8.3 Entsorgung gestrichen werden. Der Querverweis in Abs. 4 auf das Kapitel 10.2 ist ausreichend.

Im Übrigen erscheint es fachlich zweifelhaft, dass Deponien während der Betriebs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase insbesondere für die Windenergie geeignet sind. Dies wäre allenfalls im Randbereich des Deponiegeländes denkbar, aber verbunden mit der Problematik, dass ggf. kommunale Windenergiekonzepte ad absurdum geführt würden.

## **9. Rohstoffversorgung**

### **9.1 Lagerstättensicherung**

#### **zu G. 9.1-1 Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen und Erläuterungen**

Der Grundsatz sollte auf die Lagerstätten (nicht Vorkommen) abgestellt werden. Das sind die Bereiche eines Rohstoffvorkommens, in denen sich der Abbau aufgrund der

Rohstoffquantität und -qualität wirtschaftlich lohnt oder in Zukunft lohnen könnte. Zudem ist die Berücksichtigung von Qualität, Quantität und Seltenheit eines Rohstoffvorkommens auf die Betrachtungstiefe zu beschränken, die der räumliche Planungsmaßstab zulässt.

Absatz 2 der Erläuterungen fordert unter Bezug auf die Landesrohstoffkarte die Sicherung des Abbaus bedeutsamer Vorkommen oberflächennaher, nichtenergetischer Rohstoffe, auch solcher Lagerstätten, die nicht als Vorranggebiete in den Regionalplänen gesichert werden. Um eine Berücksichtigung in den nachgeordneten Planungsebenen zu gewährleisten, müsste sich diese Aussage im Grundsatz selbst wiederfinden. Inwieweit eine darüberhinausgehende (und in diesem Zusammenhang wünschenswerte) regionalplanerische Festlegung im Sinne von Reservegebieten notwendig ist, wäre zu klären.

### **zu G. 9.1-3 Flächensparende Gewinnung – Erläuterung**

Der mögliche Widerspruch zwischen der vollständigen Gewinnung eines Rohstoffes (möglichst große Abbautiefe) und dem Schutz des Grundwassers (Ziel der Raumordnung – BGG) sollte mindestens in den Erläuterungen benannt werden.

## **9.2 Nichtenergetische Rohstoffe**

### **zu Z. 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe und Erläuterungen**

In Abs. 6 der Erläuterungen wird eine Ausnahmeregel für Abgrabungen geringen Umfangs außerhalb der in den Regionalplänen festgelegten BSAB formuliert. Diese Ausnahme ist im Ziel selbst abzubilden, um Regelungswirkung zu entfalten.

### **zu Z. 9.2-2 Versorgungszeiträume und Z. 9.2-5 Fortschreibung**

Die Veränderung bzw. Beschränkung der Versorgungszeiträume auf 35 Jahre für Festgesteine, die für Südwestfalen von besonderer Bedeutung sind, verbunden mit dem Erfordernis der Fortschreibung bei Unterschreitung des Versorgungszeitraums von 25 Jahren, führt zu einem erheblichen Planungsmehraufwand für die Regionalplanungsbehörde, da der gesamte Regionalplan Arnsberg, auch der erst seit dem Jahr 2012 rechtskräftige Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, in Bezug auf die Festgesteine bereits wieder überarbeitet werden müsste.

Die bisherige Regelung von 25 + 25 Jahren BSAB und Reservegebiet bietet insbesondere der heimischen Wirtschaft Investitionssicherheit und Zukunftsperspektive. Es wird angeregt, die Reservegebiete beizubehalten, um den Gedanken der langfris-

tigen Sicherung der nichtenergetischen Rohstoffe umzusetzen. Der Zeitraum sollte sich an der bisherigen Gesamtbetrachtung BSAB plus Reservegebiete orientieren.

Darüber hinaus zeichnet sich für den Planungsraum Arnsberg bereits jetzt ab, dass für einzelne Rohstoffe eine ausreichende Sicherung für den vorgesehenen Versorgungszeitraum aufgrund der Beschaffenheit der Rohstofflagerstätten oder entgegenstehender Ziele der Raumordnung nicht möglich ist. Diesem Umstand sollte ebenfalls im Ziel Rechnung getragen werden.

Ein landeseinheitliches Abgrabungsmonitoring liegt für Festgesteine noch nicht vor. Inwieweit dabei die „gezielte Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten“ in die Bedarfsermittlung einfließen, ist unklar.

### **zu Z. 9.2-3 Tabugebiete**

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung zu Windenergieanlagen ist eine Festlegung von Tabugebieten (insbesondere die Benennung von harten Tabukriterien) auf Ebene des LEP kritisch zu sehen. Die benannten Schutzgebiete sind im Rahmen einer Gesamtkonzeption für die Rohstoffsicherung zu berücksichtigen, so dass eine Tabuisierung nicht mehr zielführend ist. Daher sollte dieses Ziel in einen Grundsatz überführt werden. Dafür sprechen ebenfalls die im Fachrecht vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten.

### **zu G.9.2-7 Standorte obertägiger Einrichtungen – Erläuterungen**

Im letzten Absatz sollte neben der Speicherung von Erdgas und Erdöl auch die mögliche Speicherung regenerativer Energien (CAES, AA-CAES) aufgeführt werden.

## **9.3 Energetische Rohstoffe**

### **zu Z. 9.3-2 Nachfolgenutzung für Standorte des Steinkohlenbergbaus – Erläuterungen**

Bei der Auflistung möglicher Nachfolgenutzungen der Standorte des Steinkohlenbergbaus sollte in Absatz 2 ebenfalls die Grubengasgewinnung aufgeführt werden.

Absatz 3 der Erläuterungen zur Gewinnung oder Förderung unkonventionellen Erdgases sollte gestrichen werden. Die Ausführungen beziehen sich nicht allein auf den Steinkohlenbergbau. Den Regionalplanungsbehörden würde mit den Ausführungen zur Raumbedeutsamkeit die Möglichkeit planerischer Festlegungen zum Vorrang des Grundwasserschutzes gegenüber der unkonventionellen Erdgasförderung genommen werden. Die Leitlinien zum Regionalplan Arnsberg – Sachlicher Teilplan „Energie“ – sehen eine entsprechende Regelung vor.

Im Übrigen stellt sich ganz grundsätzlich die Frage, ob die Beschränkung auf eine flächenhafte Planung zur sachgerechten Beurteilung von Vorhaben, die im Konflikt mit anderen unterirdischen Nutzungen stehen – wie etwa die Nutzung unkonventioneller Erdgasvorkommen (sog. „Fracking“) – ausreicht oder ob sich die Raumplanung nicht vielmehr in Richtung einer Dreidimensionalität entwickeln muss, um Nutzungskonflikte an der Oberfläche und dem Untergrund (Grundwasser, Bergbau, Geothermie, oberflächennahe Rohstoffgewinnung) zu regeln.

## **10. Energieversorgung**

### **10.1 Energiestruktur**

#### **zu G.10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung – Erläuterungen**

In Abs. 3 der Erläuterungen sollte neben den genannten fossilen Energieträgern das Grubengas aufgeführt werden.

#### **zu G. 10.1-3 Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie und Erläuterungen**

Der Grundsatz 10.1-3 impliziert eine über die Darstellung von Vorranggebieten für Windenergie und Kraftwerksstandorte hinausgehende Darstellung von weiteren Flächen für die Erzeugung und Speicherung von Energie in den Regionalplänen. Diesem umfassenden Prüfauftrag kann die Regionalplanung nicht gerecht werden, zumal die notwendigen Datengrundlagen z. B. bei der Biomasse nicht vorliegen. Die Anforderungen des 2. Absatzes der Erläuterungen zur Vereinbarkeit der Standorte mit bauplanungsrechtlichen und fachrechtlichen Voraussetzungen können allenfalls im Ansatz auf der Ebene der Regionalplanung betrachtet werden. Für einzelne der erneuerbaren Energien (z. B. Biomasse) fehlt ein regionalplanerisches Instrumentarium.

Die Erläuterungen sind in Hinblick auf das Ziel 10.2-4 Solarenergienutzung auf Widerspruchsfreiheit zu überprüfen (weitgehender Ausschluss von Freiflächen-Solarenergieanlagen).

Hinsichtlich der Ausführungen zur Geothermie in Absatz 3 gelten die Anregungen zur Frage der Raumbedeutsamkeit zu Z. 9.3-2 analog.

Bezüglich der Standorte für Pumpspeicherkraftwerke sei auf die Anregungen zu G. 7.4-5 verwiesen.

In Bezug auf weitere Speichermöglichkeiten sei auf die Ausführungen zu G 9.2-7 verwiesen.

#### **zu Z. 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung**

Der grundsätzliche Gedanke der Kraft-Wärme-Kopplung wird begrüßt. Ausgehend von der Formulierung in Absatz 3 der Erläuterungen kann es sich hier jedoch nur um einen Grundsatz der Raumordnung handeln, da die Planungsträger die Potentiale der KWK-Nutzung in ihre Entscheidungen einbeziehen sollen (Abwägung). Im Übrigen fehlt das regionalplanerische Instrumentarium für eine verbindliche Zielvorgabe.

### **10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien**

#### **zu Z. 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien – Erläuterungen**

An dieser Stelle könnten die Ausführungen um diejenigen zu Z 8.3-1 ergänzt werden. Die Erläuterungen sollten jedoch deutlich machen, dass eine Nutzung insbesondere der Deponien für Windenergie eher die Ausnahme als die Regel bedeutet, da an die Sicherheit des Deponiekörpers besondere Anforderungen zu stellen sind. Entsprechend kann die Vereinbarkeit der Deponie-/Haldennutzung mit der Nutzung der erneuerbaren Energien nur im Einzelfall geprüft werden. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, das Ziel in einen Grundsatz zu überführen, der die Berücksichtigung einer möglichen Nutzung von Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien in Planverfahren sicherstellt.

#### **zu Z. 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

Die verbindliche Festlegung von Mindestvorgaben für den Ausbau der Windenergie auf Grundlage einer landesweiten Potentialstudie wird ausdrücklich begrüßt. Der Absatz 1 sollte jedoch, da er lediglich erläuternden bzw. begründenden Charakter hat, in die Erläuterungen verschoben werden.

### **10.3 Kraftwerksstandorte**

#### **zu Z. 10.3-1 Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan und Erläuterungen**

Weder aus der Zielformulierung noch aus den Erläuterungen zum Z. 10.3-1 wird deutlich, in welchen Fällen Kraftwerke nur in GIB mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ errichtet werden dürfen und wann sie in GIB allgemein zulässig sind. In den Leitlinien zum Regionalplan Arnsberg – Sachlicher Teilplan „Energie“ – wurde die Absicht erklärt, die GIB insgesamt für Kraftwerke zu öff-

nen. Hierdurch soll den Anforderungen der Energiewende Rechnung getragen werden, die zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zumindest für die nächsten Jahre einer flexiblen Ergänzung der erneuerbaren Energien durch die Nutzung fossiler Energieträger bedarf. Die gleiche Zielrichtung ist ebenfalls dem Absatz 2 des G. 10.1-1 des vorliegenden Entwurfes des LEP zu entnehmen. Entsprechend wäre die Intention des Plangebers korrespondierend zu G. 10.1-1 deutlicher herauszuarbeiten.

**zu G. 10.3-2 Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte**

Der Grundsatz stellt auf Kraftwerks-Mindestwirkungsgrade bzw. Gesamtwirkungsgrade neuer Kraftwerke ab. Da dies Anlagenanforderungen sind, die sich der Regelungskompetenz der Raumordnung entziehen, sollte der Grundsatz auf den bestmöglichen Stand der Technik abgestellt werden.

### **Stellungnahme des Regionalrates Arnsberg zum Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW vom 19.03.2014**

#### **Vorbemerkung**

Der Regierungsbezirk Arnsberg ist gekennzeichnet durch ein hohes naturräumliches Potential auf der einen Seite und seine bedeutende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auf der anderen Seite.

Dies gilt namentlich für die Region Südwestfalen: Sie ist einerseits in weiten Teilen geprägt durch landschaftlich zwar reizvolle, topographisch aber ausgesprochen schwierige Verhältnisse, was häufig eine kleinteilige Siedlungsstruktur zur Folge hat, die Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbe und Industrie erschwert und spezifische Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur stellt; andererseits findet sich in Südwestfalen – historisch gewachsen – eine leistungsstarke mittelständische Industrie, welche die Region zu einem der stärksten Industriestandorte in Deutschland macht. Um diese Bedeutung Südwestfalens zu unterstreichen, halten wir es für erforderlich, dass in den Zielen und Grundsätzen des neuen LEP NRW sichergestellt wird, dass in dieser ländlich geprägten Region angemessene Entwicklungsmöglichkeiten gewährleistet bleiben. Konkret bedeutet dies, der Regionalplanung in den kleineren Gemeinden und ihren Ortsteilen genügend Spielraum zu belassen, um der wirtschaftlichen Bedeutung Südwestfalens und der spezifischen Siedlungssituation u.a. durch bedarfsgerechte Siedlungsflächenerweiterung Rechnung tragen zu können. Wenn – wie schon geschehen - erfolgreichen mittelständischen Unternehmen in unserer Region der Hinweis gegeben wird, für ihre Betriebserweiterung und die Ansiedlung neuer Arbeitsplätze seien z.B. im Ruhrgebiet oder im Rheinland genügend Brachflächen vorhanden, so ist das wenig hilfreich für die zukunftsfähige Entwicklung dieser prosperierenden Region und darüber hinaus des ganzen Landes NRW.

Von daher gesehen vertreten wir die Auffassung, dass die Regelungen im Kapitel VI Siedlungsraum nicht nur die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit der Gemeinden, sondern auch die verfassungsrechtliche Verpflichtung des Landes, für annähernd gleiche Lebensverhältnisse in den Teilregionen und ihren Gemeinden Sorge zu tragen, berühren und in der vorgelegten Form nicht in die zukünftige Landesplanung übernommen werden können. Auch in Zukunft müssen kommunale Planungs- und Entscheidungsspielräume verbleiben. Die Regionalplanung hat es bisher immer verstanden, im "Gegenstromprinzip" kommunale Bauleitplanung, Fachplanungen und Ziele der Landesplanung in der Abwägung der Interessen und Konflikte zu

einem gemeinwohlorientierten Ergebnis zu bringen. Diese erfolgreiche Praxis sollte fortgesetzt und nicht eingeschränkt werden.

Neben der Siedlungsentwicklung liegt ein weiteres Augenmerk der Regionalplanung auf der Rohstoffsicherung für die Festgesteine als wirtschaftliche Grundlage z. B. für die Bauindustrie. Teilweise im Spannungsfeld zu diesen Aspekten steht der Ausbau der erneuerbaren Energien, ein Thema, welches allerhöchste Priorität für Südwestfalen hat. Die inhaltlichen Regelungen des LEP dürfen keinesfalls die weitere wirtschaftliche Entwicklung von Südwestfalen behindern. Zukünftig wird in besonderer Weise die demografische Entwicklung gerade in den eher ländlich strukturierten Teilräumen eine große planerische Herausforderung darstellen. Die genannten regionalen Besonderheiten Südwestfalens müssen in der planerischen Gesamtschau zusammengeführt und im Rahmen der Regionalplanung bewältigt werden.

Der LEP muss diese Themenfelder aufgreifen und in der Zusammenschau den Rahmen für die Weiterentwicklung der Regionalplanung in Südwestfalen bilden. Die Zusammenführung der bisherigen landesplanerischen Regelwerke in einem Planwerk wird dabei ausdrücklich begrüßt.

Zu den landesplanerischen Festlegungen und den Erläuterungen wird im Folgenden aus Sicht des Regionalrates Arnsberg Stellung genommen.

## **1. Einleitung**

### **1.2 Aufgabe, Leitvorstellung und strategische Ausrichtung der Landesplanung**

Die Bedeutung der wirtschaftlichen Entwicklung und die dazu erforderlichen Rahmenbedingungen in Nordrhein-Westfalen sollten im LEP-E stärker herausgearbeitet werden. Wir sind der Auffassung, dass für die zukünftige Landes- und Regionalplanung in NRW die wirtschaftliche Entwicklung, die davon beeinflusste Sicherung von Arbeitsplätzen und die dazu notwendige Flächenpolitik in den Kommunen des Landes ein herausragendes Ziel bleiben muss.

Die im Entwurf prognostizierten Wirkungen als Folge des demographischen Wandels werden in vielen raumordnerischen Zielen und Grundsätzen berücksichtigt und haben somit Einfluss auf Raumordnung und Bauleitplanung. Allerdings zeigen die Erfahrungen, dass es keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der demografischen Entwicklung und dem (insbesondere regionalen) Bedarf an Flächen für Gewerbe und Industrie gibt. Häufig benötigen prosperierende Unternehmen Flächenpotentiale unabhängig von (regionaler) Bevölkerungsentwicklung.

Die unterschiedlichen Verhältnisse in den Planungsregionen des Landes (z. B. Topografie, Verkehrsinfrastruktur, Siedlungsdichte, ökologische Werte, Waldanteile in Kommunen, usw.) erfordern flexible Handlungsmöglichkeiten.

Bei den Ausführungen zu den Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung sollten die in den Kapiteln 5 und 6 genannten Leitbilder aufgegriffen und auf die Situation in NRW heruntergebrochen werden. Dabei sind die spezifischen Ausprägungen in den Teilräumen des Landes zu berücksichtigen. In den jeweiligen Kapiteln wird hierauf verwiesen.

## **2. Räumliche Struktur des Landes**

### **zu Z. 2-1 Zentralörtliche Gliederung – Erläuterungen**

Die Beibehaltung des Konzeptes der Zentralen Orte für Nordrhein-Westfalen wird begrüßt. Konsequenterweise sollte dann auch eine Definition der Kategorien (Ober-, Mittel- und Grundzentren), wie sie im früheren LEPro zu Grunde gelegt wurde, in die Erläuterungen aufgenommen werden. Gerade angesichts der im letzten Absatz der Erläuterungen beschriebenen Planungsherausforderungen (quantitativer Rückbau und qualitativer Umbau) der nächsten Jahrzehnte erscheint dies notwendig.

### **Entwicklungachsen**

Im Gegensatz zum vorangegangenen LEP wird im vorliegenden Entwurf auf die Darstellung von Entwicklungachsen verzichtet. Hier stellt sich die Frage, ob die umliegenden Bundesländer ebenfalls die Entwicklungachsen als planungsrelevantes Instrument gestrichen haben. Wenn dem nicht so wäre, würden diese an den nordrhein-westfälischen Landesgrenzen „ins Leere“ laufen. Im Übrigen sind wir der Auffassung, dass gerade unser Raum mit der europaweiten Bedeutung der z.B. BAB 45 aus strategischen Gründen im Wettbewerb der Regionen nicht auf eine Darstellung als Entwicklungachse verzichten kann.

### **zu Z. 2-2 Daseinsvorsorge – Erläuterungen**

Der vorletzte Absatz der Erläuterungen ist missverständlich formuliert. Er kann dahin verstanden werden, dass auch der Grundversorgung zuzurechnende Angebote der stationären Krankenhausversorgung den Zentralen Orten vorbehalten bleiben sollen. Dies ist sicherlich nicht beabsichtigt und würde etwa im mittleren und südlichen Bereich der Region Südwestfalen angesichts der ausgeprägten Zergliederung der Siedlungsstruktur und einer schwierigen Verkehrsinfrastruktur zu erheblichen Problemen bei einer flächendeckenden Gesundheitsversorgung führen.

## **4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel**

### **zu G. 4-1 und G. 4-2 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung) und Erläuterungen**

Die beiden Grundsätze zeigen eine Vielzahl regionalplanerischer Handlungsfelder auf, die einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz bzw. zur Klimaschutzanpassung leisten. Für einige der angeführten Handlungsfelder besteht jedoch kein regionalplanerisches Instrumentarium, um in der Praxis wirklich Einfluss nehmen zu können (Bewirtschaftung von Wäldern/Fruchtfolge in der Landwirtschaft).

In Absatz 2 der Erläuterungen sollte ebenfalls die Energiegewinnung durch Grubengas angesprochen werden, da diese einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz leistet (verwertetes Grubengaspotential 2012 führte zu einer CO<sub>2</sub>-Treibhausgas-minderung von ca. 3,8 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent).

### **Ziel 4-3 Klimaschutzplan**

Ist in folgenden Grundsatz (nicht Ziel) zu fassen:

#### **4-3 Grundsatz Klimaschutzplan**

In den Raumordnungsplänen sind Festlegungen des Klimaschutzplans NRW gem. § 6 Klimaschutzgesetz zu berücksichtigen.

Begründung: (Zitat: Rechtsgutachten (Kurzfassung) Prof. Dr. Stüer Münster)

Der LEP-Entwurf 2013 legt als „Ziel Klimaschutzplan“ verbindlich fest, dass die Festlegungen des künftigen Klimaschutzplanes NRW, soweit sie von der Landesregierung verbindlich festgelegt werden, in den Raumordnungsplänen umzusetzen sind, soweit sie durch Ziele und Grundsätze gesichert werden können. Die Ausgestaltung als Ziel der Raumordnung im LEP-Entwurf 2013 unterliegt rechtlichen Bedenken.

Der nach § 6 Klimaschutzgesetz NRW aufzustellende Klimaschutzplan NRW liegt noch nicht vor und ist auch noch nicht nach § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz für verbindlich erklärt worden. Aus diesem Grunde ist die Festsetzung des noch nicht existenten Klimaschutzplans als Ziel weder hinreichend bestimmt, noch kann er aus dem LEP selbst unmittelbar abgeleitet werden. Darüber hinaus kann die Raumordnung ihre Aufgabe als Gesamtplanung nicht mehr erfüllen, da sie hier lediglich eine Fachplanung zu konkretisieren hat. So wird sie zum Ausführungsinstrument einer Fachplanung degradiert und kann ihre Aufgabe, unterschiedliche Fachplanungen und Nutzungsansprüche an den Raum zu koordinieren und auszugleichen nicht mehr erfüllen.

## **5. Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit**

An unterschiedlichen Stellen im Kapitel 5 wird Bezug genommen auf übergeordnete Leitbilder der Europäischen Union und des Bundes. Entsprechend der Anregung zu Kapitel 1.2 Aufgabe, Leitvorstellungen und strategische Ausrichtung der Landesplanung sollten übergeordnete Leitvorstellungen der Raumordnung dort gebündelt benannt und auf die Situation in NRW heruntergebrochen werden.

### **zu G. 5-1 Regionale Konzepte in der Regionalplanung**

Die Berücksichtigung von regionalen Entwicklungskonzepten und Klärung ihres Verhältnisses zum Regionalplan wird begrüßt. Zur Klarstellung sollte nur im Zusammenhang mit der Ebene der Regionalplanung und ihren Planungsregionen von regionalen Konzepten und unterhalb dieser Betrachtungsebene von teilregionalen Konzepten gesprochen werden (Gleiches gilt für die Definition in Z. 6.3-1 regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte). Darüber hinaus sollten in den Erläuterungen einige Eckpunkte (Mindestanforderungen) zur Definition eines berücksichtigungsfähigen regionalen Entwicklungskonzeptes gegeben werden.

Der Gedanke der teil-/regionalen Zusammenarbeit steht im Spannungsfeld zwischen Zwang und Freiwilligkeit. Letztlich bleibt die Frage nach Instrumenten oder Konsequenzen für den Fall offen, in dem eine solche Zusammenarbeit nicht zustande kommt oder einseitig aufgekündigt wird.

### **zu G. 5-3 Grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit und Erläuterungen**

Der Grundsatz und die Erläuterungen sollten um die bundesländerübergreifende Zusammenarbeit ergänzt werden.

## **6. Siedlungsraum**

Korrespondierend zu Ziel 2-3, welches die Regionalplanungsbehörden beauftragt, den Raum in Siedlungsraum und Freiraum einzuteilen, sollten im Kapitel 6 die Aufgaben und Funktionen des Siedlungsraumes vorab definiert werden. Entsprechend hat der Plangeber bereits eine solche Funktionszuweisung für den Freiraum im Grundsatz 7.1-2 Freiraumschutz vorgenommen.

## **6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum**

### **zu Z. 6.1-1, Z. 6.1-11, Z. 6.2-1, Z. 6.3-1 Ausrichtung der Siedlungsentwicklung – Erläuterungen**

#### **zu Z. 6.2-1 Zentralörtliche bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche**

Die in den Erläuterungen zu diesem Ziel angekündigte landeseinheitliche Berechnungsmethode ist nach unserer Auffassung nicht erforderlich. Die Regionalplanungsbehörden sind mit den Regionalräten in der Lage, die durch dieses Ziel vorgegebene Steuerung eigenverantwortlich durchzuführen, wie dies auch schon zuvor an anderer Stelle ausgeführt wurde.

#### **zu Z. 6.1-2 Rücknahme von Siedlungsflächenreserven**

Aus den Erläuterungen zu diesem Ziel ergibt sich ein Handlungserfordernis für die Regionalplanung. Dieses Ziel ist jedoch auch an die Kommunen im Sinne der Rücknahme von nicht mehr erforderlichen Siedlungsflächen in den Flächennutzungsplänen zu richten.

Außerdem sollte eine inhaltliche Ergänzung vorgenommen werden, um auch solche Flächen einzubeziehen, die aus anderen Gründen für die vorgesehene Nutzung auf Dauer nicht geeignet sind. Hinsichtlich der Flächen, die in verbindlichen Bauleitplänen umgesetzt sind, wird vorgeschlagen, unter Berücksichtigung des Planungsschadensrechts, eine Rücknahme auch solcher Flächen zu prüfen.

#### **zu G. 6.1-3 Leitbild „dezentrale Konzentration“**

Das Leitbild der „dezentralen Konzentration“ sollte in Kapitel 1.2 Aufgabe, Leitvorstellung und strategische Ausrichtung der Landesplanung definiert und in seinen Kernaussagen auf die Situation in Nordrhein-Westfalen heruntergebrochen werden.

#### **zu G. 6.1-5 Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“**

Das Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“ sollte in Kapitel 1.2 Aufgabe, Leitvorstellung und strategische Ausrichtung der Landesplanung definiert und in seinen Kernaussagen auf die Situation in Nordrhein-Westfalen heruntergebrochen werden.

#### **zu G. 6.1-9 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten**

Der Grundsatz sollte um die Berücksichtigung der Kosten der Herstellung der Infrastruktur ergänzt werden und umfassend die Berücksichtigung von „Infrastrukturkosten“ regeln.

## **zu Z. 6.1-10 Flächentausch**

### **Das Ziel sollte in einen Grundsatz geändert werden.**

Eine bedarfsgerechte und flexible kommunale Flächenpolitik ist ein entscheidender Standortfaktor, wie die Erfahrung lehrt insbesondere beim Blick über die Landesgrenzen zu Hessen und Rheinland-Pfalz. Dies vorausgesetzt, halten wir die Regelungen zum Flächentausch zwar grundsätzlich für sinnvoll. Er sollte aber nicht als unumstößlich zu beachtendes Ziel, sondern als Grundsatz festgelegt werden, damit eine Abwägung unterschiedlicher Belange auch in Zukunft möglich bleibt. Denn wenn aus Gründen eines konkreten Bedarfs für Wohn- oder Gewerbeflächen eine Entwicklung angeboten werden muss, darf die Umwandlung von Flächen im Freiraum zu ASB oder GIB nicht davon abhängig gemacht werden, dass dafür an anderer Stelle im Gemeindegebiet eine Reservefläche, die zeitlich nachfolgend entwickelt werden könnte, wieder dem Freiraum zugeführt werden muss.

Im übrigen kann der Flächentausch sich entsprechend der Gesamtsystematik des Kapitels 6.1 ausschließlich auf Flächenneudarstellungen beziehen, die über den prognostizierten Flächenbedarf hinausgehen. Dies sollte im Ziel selbst klargestellt werden.

## **zu Z. 6.1-11 Flächensparende Siedlungsentwicklung und Erläuterungen**

Dieses Ziel, wonach bis 2020 das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren ist, ist zu überdenken, weil es die kommunalen Planungs- und Entscheidungsspielräume, von denen zuvor die Rede war, einengen und die wirtschaftliche Entwicklung gefährden wird. Es muss den unterschiedlichen Bedarfen aufgrund tatsächlicher Nachfrage für Wohnraum und gewerbliche Entwicklung eine sachgerechte Bedeutung zugestanden werden. Außerdem muss zunächst mal definiert werden, wie die Berechnung der Flächeninanspruchnahme in der Statistik erfolgt. Derzeit werden Parameter zugrunde gelegt, die fachlich nicht stimmig sind, weil der tatsächliche Flächenverbrauch im Sinne von versiegeltem Freiraum für Siedlungs- und Verkehrszwecke (sogenannte Nettofläche) nur bezüglich eines Bruchteils der im Regionalplan ausgewiesenen Flächen stattfindet. So wird beispielsweise bei der Inanspruchnahme einer Fläche nicht unterschieden, ob diese versiegelt oder als Grün- und Erholungsfläche gestaltet wird. Es wird auch nicht bedacht, dass in Allgemeinen Siedlungsbereichen teilweise 50 % und mehr der Fläche als Grünflächen genutzt werden, u. a. auch weil Park- und Gartenflächen, Friedhöfe und Freizeitanlagen beim „Flächenverbrauch“ mit eingerechnet werden. Das gilt in ländlich geprägten Regionen, wie Südwestfalen sie darstellt, in besonderem Maße.

## 6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche

Die Ausführungen in Kapitel 6.2 fokussieren die räumliche Entwicklung der ASB in Bezug auf Wohnen, Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Aussagen zur Entwicklung der nicht störenden Gewerbe- und Handwerksbetriebe fehlen hingegen weitgehend. Durch die Ausrichtung der GIB insbesondere auf störende Gewerbe- und Industriebetriebe werden die nicht störenden Gewerbe- und Handwerksbetriebe aber in die ASB verwiesen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gewerbeparks in der Regel andere Standortanforderungen als zum Beispiel Wohnbauflächen haben (Nähe zu Versorgungseinrichtungen versus direkten Anschluss an überörtliche Verkehrsnetze).

### zu Z. 6.2-1 Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Der grundsätzliche Gedanke, der eine Stärkung der Ortslagen vorsieht, in denen öffentliche und private Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen vorhanden sind, wird begrüßt. Allerdings erscheint eine Verknüpfung mit der rein flächenbezogenen Darstellung ASB nicht zielführend. Bislang wurde im Rahmen der Regionalplanung für den Planungsraum Südwestfalen in Abstimmung mit den Kommunen eine **Funktionszuweisung** vorgenommen, d. h. in einer Erläuterungskarte zum Regionalplan wurden die Ortslagen mit einer Konzentration privater und öffentlicher Infrastruktur benannt, auf die die Siedlungsentwicklung prioritär ausgerichtet werden soll. Durch die Verknüpfung mit einem textlichen Ziel wurde eine verbindliche Grundlage geschaffen. Künftig sind hier konkretere Aussagen zur Ausstattung dieser Ortslagen zu treffen.

Auf eine räumliche Abgrenzung i. S. einer Differenzierung der ASB sollte verzichtet werden, da ASB häufig mehrere Ortslagen umfassen und die Differenzierung der ASB die Maßstäblichkeit des Regionalplans durchbrechen würde.

Das Ziel sollte auf die Funktionsfestlegung der entsprechenden Ortslagen im Rahmen der Regionalplanung abgestellt werden, um der kommunalen Planungshoheit i. S. des Gegenstromprinzips das notwendige Gewicht beizumessen, oder die Bestimmung der prioritär zu entwickelnden Stadt- und Ortskerne auf Vorschlag der Kommune erfolgen.

Die Planzeichenverordnung müsste entsprechend ergänzt werden.

### zu G. 6.2-3 Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile und Erläuterungen

„Untergeordnete Ortsteile“ sowie Ortsteile unter 2.000 Einwohner ohne entsprechende Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sollen hierüber auf eine Eigenentwicklung beschränkt werden. Ortsteile unter 2.000 Einwohner sind jedoch bereits

über eine Festlegung mit dem Rechtscharakter eines Ziels der Raumordnung (Z 2-3) auf ihre Eigenentwicklung beschränkt, daher sollten sie im Grundsatz 6.2-3 nicht mehr angeführt werden.

In Absatz 4 der Erläuterungen wird die Möglichkeit eröffnet, für Ortslagen unter 2.000 Einwohner Außenbereichsflächen als neue Bauflächen auszuweisen, um hierüber das vorhandene Angebot an privaten und öffentlichen Dienstleistungen etc. zu sichern. Hierbei handelt es sich faktisch um eine Ausnahme von Ziel 2-3, weshalb sie in das konkrete Ziel aufgenommen werden sollte.

Wenn mit den getroffenen Regelungen eine Dreiteilung der Vorgaben für die Siedlungsentwicklung beabsichtigt ist, so müssten daraus auch unterschiedliche Konsequenzen für die planerische Behandlung erwachsen. Der gegenwärtige Entwurf des LEP sieht jedoch eine weitgehende Gleichbehandlung von „sonstigen“ ASB und Ortslagen unter 2.000 Einwohnern vor, indem er sie auf ihre Eigenentwicklung bzw. die Bedarfe der ortsansässigen Bevölkerung beschränkt.

Südwestfalen ist geprägt von einer ländlichen Siedlungsstruktur, die bedacht werden muss, denn es gilt die Projekte und Aktivitäten zur Attraktivierung des Lebens im ländlichen Raum zu pflegen und zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund kann dieser Grundsatz, wonach Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern auf eine Eigenentwicklung reduziert werden, nicht akzeptiert werden. Viele diese Orte nehmen ungeachtet ihrer Größe Versorgungsfunktionen wahr, in Teilen sogar zentralörtliche Funktionen. So leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Leistungsfähigkeit unserer Region. Eine Besonderheit Südwestfalens dürfte auch sein, dass in vielen Orten, die in diese Größenkategorie gehören, zahlreiche Unternehmen ansässig sind, die zum Teil sogar als Weltmarktführer agieren. Deren Eigenentwicklung muss in diesen Orten auch weiterhin im Sinne der Zukunftsfähigkeit der Region möglich sein. Eine negative Regulierung der Entwicklung von Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern bedeutet zudem, das zunehmende bürgerschaftliche Engagement gerade mit Blick auf den demographischen Wandel ist Südwestfalen zu missachten. Viele Projekte, auch die im Bottom-Up-Prinzip unter dem Dach der Regionale 2013 entwickelten Projekte belegen, dass ehrenamtliches Engagement in Südwestfalen hilft, den Lebensraum durch die Krise zu bringen.

## **6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen**

### **zu Z. 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen**

In Absatz 3 wird aufgeführt, welche Flächenpotentiale vorrangig für die Darstellung von GIB herangezogen werden sollen. Da mit den Aussagen keine abschließende

Regelung getroffen wird, wird vorgeschlagen, sie in den Grundsatz 6.3-5 zu integrieren.

#### **zu Z. 6.4-1 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben**

Wir beantragen folgenden Text anzufügen:

„Für die verbleibenden nicht mehr im LEP dargestellten Standorte ist durch die Regionalplanung zu untersuchen, ob diese für eine regional bedeutsame Nutzung geeignet sind. Diese Flächen sind einer großflächigen Nutzung unterhalb des Flächenbedarfs von 80 ha vorbehalten, die an anderer Stelle in der Region nicht realisierbar sind.“

Damit kann gewährleistet werden, dass die Fläche der Region grundsätzlich erhalten und über den Regionalplan auch langfristig gesichert werden könnte. Damit kann auch den betroffenen Kommunen die Aussicht auf neue Arbeitsplätze und Gewerbesteuererinnahmen erhalten werden.

### **6.6 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus**

Im Unterkapitel 6.6 fehlt eine Aussage zu den nicht überwiegend baulich geprägten Freizeiteinrichtungen, zu denen in Südwestfalen beispielsweise das Ski-Karussell-Winterberg oder auch die Mountainbike-Arena gehören (Freiraum mit Zweckbindung E).

#### **zu G. 6.6-1 Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen**

Der Grundsatz spricht verschiedene Handlungsebenen und -felder an, die sich nicht ausschließlich an die Regionalplanung richten, daher sollten zwei Grundsätze formuliert und die Adressaten benannt werden. Es fehlt eine Definition für bedarfsgerechte Ausstattung bzw. die Klärung des Adressaten, der die Kompetenz dazu hat.

#### **zu Z. 6.6-2 Standortanforderungen**

Die Regelung, neue Ferien- und Wochenendhausgebiete und raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismusanlagen i. d. R. innerhalb von bzw. unmittelbar anschließend an ASB festzulegen, entspricht nicht den räumlichen Gegebenheiten unserer Region. Hohes touristisches Potential ist gerade dort zu finden bzw. vorhanden, wo die Siedlungsstrukturen eher schwach ausgeprägt sind. Eine Prüfung der vorhandenen und weiteren im Regionalplan festgelegten Standorte (ASB-E) hat für die Planungsregion Südwestfalen ergeben, dass diese entsprechend der alten Regelung räumlich und funktional auf

den Siedlungsraum ausgerichtet sind, aber nur zwei Standorte den Kriterien des LEP-Entwurfs entsprechen würden. Die Beibehaltung des Ziels würde die touristische Entwicklung Südwestfalens erheblich einschränken.

Deshalb muss dieser Absatz 2 gestrichen werden.

## **7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz**

### **zu G. 7.1-1 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen**

Die Aussagen in Grundsatz 7.1-1 korrespondieren inhaltlich mit den Aussagen in den Zielen 6.1-2, 6.1-6, 6.1-11 und 6.2-3. Aus der unterschiedlichen Verbindlichkeit der Regelungen (Grundsatz/Ziel) könnte sich eine Relativierung der verbindlichen Siedlungsziele ergeben.

### **zu G. 7.1-4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume – Erläuterungen**

Die Definition der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume als **ruhige Räume** mit **besonderer Bedeutung zur Erholungs-**, Sport- und Freizeitnutzung des Menschen in der freien Natur, könnte zu Konflikten bei der Umsetzung von Windparks führen. In den Erläuterungen sollte hierzu eine Klarstellung i. S. der Erlasslage erfolgen (MKULNV 15.04.2013).

## **7.2 Natur und Landschaft**

### **zu Z. 7.2-1 Landesweiter Biotopverbund und Erläuterungen**

Aus dem Ziel ergeben sich zahlreiche Anforderungen an die Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundsystems ohne hinreichende Begriffsbestimmungen vorzunehmen – was sind zum Beispiel ausreichend große Lebensräume?

Zudem scheint der Hinweis auf „überregionale Wildkorridore“ und „landesweite Auenkorridore“ konzeptionell nicht hinreichend für die landesweite Vernetzung schutzwürdiger Schwerpunkträume.

In den Erläuterungen zur Umsetzung des Biotopverbunds durch den Schutz und die Entwicklung ausgewählter Gebiete, sollten angesichts der vielfältigen und unterschiedlichen Ansprüche an den Freiraum auch künftig integrierte Handlungskonzepte, Kooperationsvereinbarungen und der Vertragsnaturschutz einen bedeutenden Stellenwert in der Naturschutzpolitik des Landes NRW einnehmen.

## **zu Z. 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur**

Es bestehen Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von GSN auf dem Stadtgebiet von Lippstadt:

- im Bereich des „Boker Kanals“ westlich Lippstadt
- im Bereich der Baggerseen nordöstlich Lippstadt

Beide Bereiche sind im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Arnsberg – Teilplan Soest und Hochsauerlandkreis – zwar für eine Darstellung als „Bereich für den Schutz der Natur“ angeregt worden; der Regionalrat hat auf Vorschlag der Bezirksregierung jedoch von einer solchen Festlegung abgesehen.

Ausschlaggebend hierfür war für den Bereich des Boker bzw. Menzelsfelder Kanals, dass die Unterschutzstellung ausschließlich aufgrund des Vorkommens der Flussmuschel in einigen Kanalabschnitten erfolgen sollte. Hierzu erschien eine sinnvolle Abgrenzung eines BSN bereits im Planungsmaßstab 1:50.000 nicht möglich, weil sie aufgrund des Planungsmaßstabes fast ausschließlich nicht schutzwürdige Flächen erfasst hätte und eine Einbeziehung dieser Flächen in ein Naturschutzgebiet aufgrund der Flächennutzung (u. a. Landwirtschaft und Golfplatz) nicht geboten ist.

Für den Bereich des Freiraumes östlich von Lipperbruch wurde im Rahmen der Erörterungen vereinbart, dass die Stadt Lippstadt zunächst ein Freiraumkonzept erarbeitet, auf dessen Grundlage dann über die weiteren Festlegungen der Raumkategorien bzw. Raumfunktionen entschieden werden soll. Die Darstellung eines GSN wäre aber aufgrund der mangelnden aktuellen Schutzwürdigkeit dieser Bereiche, welche derzeit u. a. auch für die Freizeit und Erholung von der Lippstädter Bevölkerung genutzt werden, nicht sinnvoll. Daher sollte darauf verzichtet werden.

## **7.3 Wald und Forstwirtschaft**

### **zu Z. 7.3-3 Waldinanspruchnahme**

Es wird begrüßt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen unter der Voraussetzung möglich ist, dass wesentliche Waldfunktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Angesichts der Bedeutung dieser Regelung für die Energiewende wäre es jedoch wünschenswert, wenn die zugehörigen Erläuterungen näher auf die Begriffe „wesentliche Waldfunktionen“ und „erhebliche Beeinträchtigung“ eingehen würden.

## **7.4 Wasser**

### **zu G. 7.4-2 Oberflächengewässer und Erläuterungen**

Neben den Erholungs-, Sport- und Freizeitzwecken sollten ebenfalls energetische Nutzungen im Grundsatz sowie in den Erläuterungen ergänzt werden.

### **zu Z. 7.4-3 Sicherung von Trinkwasservorkommen – Erläuterungen**

Es erscheint widersprüchlich, dass der LEP die WSZ I – IIIB umfasst, während die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sinnvollerweise lediglich die WSZ I – IIIA sichern sollen. Zu diesem „Widerspruch“ finden sich in den Erläuterungen keine weiteren Ausführungen, so dass diese Unterscheidung nicht nachvollziehbar ist.

Missverständlich erscheint die Formulierung, dass die Regionalplanung innerhalb der „Gebiete für den Schutz des Wassers“ „Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ gemäß den differenzierten Anforderungen der WSZ I – IIIA sichert. Hieraus könnte gefolgert werden, dass die BGG entgegen gängiger Planungspraxis zukünftig zeichnerisch und / oder textlich differenziert werden sollen.

### **zu G. 7.4-5 Talsperrenstandorte zur Energieerzeugung und -speicherung und Erläuterungen**

Der Grundsatz und auch die Erläuterungen lassen nicht erkennen, ob hieraus ein Prüfauftrag resultiert, alle Talsperren hinsichtlich ihrer Eignung in diesem Sinne zu überprüfen. Dies würde die Regionalplanung nicht leisten können, zumal in dem Zusammenhang auch potentielle Standorte für Oberbecken in die Betrachtung einbezogen werden müssten.

## **8. Verkehr und technische Infrastruktur**

### **8.1 Verkehr und Transport**

#### **zu Z. 8.1-2 Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum und Z. 8.1-3 Verkehrsstraßen**

Die Ziele suggerieren eine Regelungskompetenz der Raumordnung, die der Fachplanung, d. h. konkret den Infrastrukturplänen des Bundes bzw. des Landes vorbehalten ist. Eine eigenständige Planung findet weder über den LEP noch über die Regionalpläne statt.

### **zu Z. 8.1-6 Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen**

Auf eine Differenzierung der Flughäfen in landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen sollte verzichtet werden. Die Flughäfen haben zentrale Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Regionen. Eine bedarfsgerechte Entwicklung des jeweiligen Standortes kann nicht in Abhängigkeit von drei „landesbedeutsamen“ Flughäfen gestellt werden. Damit ist keine erkennbare und verlässliche Perspektive verbunden. Die Bedeutung der Flughäfen ist auch nicht allein auf das unmittelbare Umfeld mit den Wachstumspotentialen des Flughafens selbst und zugeordnetem flughafenaffinen Gewerbe zu fokussieren, sondern steht in Abhängigkeit zu angrenzenden Wirtschaftsregionen, die nicht unbedingt einhergehen mit den administrativen Grenzen der Planungsregionen.

Im Übrigen fehlt eine Definition für „bedarfsgerechte“ Entwicklung. Demzufolge gibt es eben auch für die Einstufung des Flughafens Paderborn/Lippstadt (PAD) als nur „regional bedeutsam“ keine nachvollziehbare fachliche Grundlage.

### **zu Z. 8.1-11 Schienennetz und Erläuterungen**

In Südwestfalen sind schon heute nicht alle Mittelzentren an das Schienennetz angebunden. Dies darf im Umkehrschluss nicht zu einer „Herabstufung“ des Mittelzentrums führen (z. B. Warstein).

Die in Absatz 3 der Erläuterungen genannte Schienenverbindung Dortmund – Köln ist über Zulaufstrecken nicht nur mit den dort angegebenen Endpunkten im Rheinland, Münsterland und Ostwestfalen verbunden, sondern auch mit wichtigen Endpunkten in Südwestfalen wie etwa der Stadt Hagen. Dies sollte in den Erläuterungen entsprechende Berücksichtigung finden.

### **zu Z. 8.1-12 Erreichbarkeit**

Entsprechend dem Zentrale-Orte-Konzept für das Land Nordrhein-Westfalen und angestrebten Funktionszuweisungen im Sinne des Ziels 6.2-1 (Zentralörtlich bedeutsame ASB) sollte auf die Erreichbarkeit der Ortslagen, die über öffentliche und private Infrastruktur verfügen (Stadtkerne, Ortskerne) abgestellt werden.

## **8.2 Transport in Leitungen**

### **zu G. 8.2-1 Transportleitungen und Erläuterungen**

Der grundsätzliche Gedanke der Bündelung von Transportleitungen und Orientierung an vorhandenen Bandinfrastrukturen wird begrüßt. Es wird angeregt, die Leitungs-

trassen wieder als zeichnerische Festlegung in die Regionalpläne aufzunehmen. Damit müsste auch eine Ergänzung der Planzeichenverordnung erfolgen.

Absatz 3 des Grundsatzes bezieht sich auf wechselseitige Gefahren für Umgebung und Leitungen. In den Erläuterungen sollte dargelegt werden, dass dies gegebenenfalls gerade eine Bündelung unmöglich macht.

#### **zu Z. 8.2-2 Hochspannungsleitungen**

Die Zielformulierung, welche sich stark an § 43 h Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) orientiert, sollte um die im Gesetz verankerte Ausnahmeregelung ergänzt werden. „...; die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde kann auf Antrag des Vorhabenträgers die Errichtung als Freileitung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.“ (§ 43 h 2. Halbsatz EnWG). Offen bleibt die Frage des Adressaten der Regelung, da die Planfeststellungsbehörde durch § 43 h EnWG im Zulassungsverfahren an eine **Ausführung** als Erdkabel gebunden ist. Die Ausnahmeregelung hierzu ist ausdrücklich im Gesetz geregelt (s.o.). Entsprechend bedarf es einer Klarstellung im Ziel und in den Erläuterungen.

#### **zu Z. 8.2-3 Höchstspannungsleitungen und Erläuterungen**

Das Ziel sollte auf neue Trassen für Höchstspannungsleitungen mit 220 kV und darüber beschränkt werden. Da bestehende Trassen im Regelfall in großer Nähe zu besiedelten Bereichen verlaufen, würde die Regelung anderenfalls unlösbare Konflikte bei der Errichtung neuer Höchstspannungsleitungen in bzw. direkt neben bestehender Trassen bedeuten. Durch die vorgeschlagene Änderung würde eine Kongruenz zwischen Ziel 8.2-3 und dem Bündelungsprinzip im Grundsatz 8.2-1 hergestellt.

Es bestehen fachliche Zweifel, ob die Regelungen mit bundesrechtlichen Vorgaben zum Ausbau der Netzinfrastruktur im Einklang stehen. Die Mindestabstände im EnLAG beziehen sich beispielsweise ausschließlich auf vier Pilotprojekte, welche als Erdverkabelung ausgeführt werden sollen. Für alle weiteren Höchstspannungsleitungen wird auf die 26. BImSchV Bezug genommen, welche Grenzwerte zu den jeweiligen Immissionsbelastungen vorsieht und damit Abstände zu Wohnhäusern zulässt, die erheblich geringer sind als 400 m bzw. 200 m.

#### **zu G. 8.2-4 Unterirdische Führung von Höchstspannungs- und Gleichstromübertragungsleitungen**

Der formulierte Grundsatz könnte ggfs. ins Leere laufen, da auf bundesgesetzlicher Ebene zurzeit kein Planfeststellungsverfahren für Erdverkabelungsprojekte auf der Höchstspannungsebene besteht. Seitens der Netzbetreiber besteht ein geringes Interesse Einzelgenehmigungsverfahren durchzuführen und in Verhandlungen mit

Grundstückseigentümern einzutreten, die ohne einen Planfeststellungsbeschluss erforderlich wären.

Die unterirdische Führung von Leitungen ist bislang nicht über Raumordnungsverfahren in der DVO zum Landesplanungsgesetz erfasst.

## **8.3 Entsorgung**

### **zu Z. 8.3-1 Standorte für Deponien – Erläuterungen**

Planungssystematisch wird auf die Nutzung von Deponiestandorten für erneuerbare Energien in Kapitel 10 Z.10.2-1 eingegangen. Der Absatz 3 der Erläuterungen sollte daher im Kapitel 8.3 Entsorgung gestrichen werden. Der Querverweis in Abs. 4 auf das Kapitel 10.2 ist ausreichend.

Im Übrigen erscheint es fachlich zweifelhaft, dass Deponien während der Betriebs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase insbesondere für die Windenergie geeignet sind. Dies wäre allenfalls im Randbereich des Deponiegeländes denkbar, aber verbunden mit der Problematik, dass ggf. kommunale Windenergiekonzepte ad absurdum geführt würden.

## **9. Rohstoffversorgung**

### **9.1 Lagerstättensicherung**

#### **zu G. 9.1-1 Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen und Erläuterungen**

Der Grundsatz sollte auf die Lagerstätten (nicht Vorkommen) abgestellt werden. Das sind die Bereiche eines Rohstoffvorkommens, in denen sich der Abbau aufgrund der Rohstoffquantität und -qualität wirtschaftlich lohnt oder in Zukunft lohnen könnte. Zudem ist die Berücksichtigung von Qualität, Quantität und Seltenheit eines Rohstoffvorkommens auf die Betrachtungstiefe zu beschränken, die der räumliche Planungsmaßstab zulässt.

Absatz 2 der Erläuterungen fordert unter Bezug auf die Landesrohstoffkarte die Sicherung des Abbaus bedeutsamer Vorkommen oberflächennaher, nichtenergetischer Rohstoffe, auch solcher Lagerstätten, die nicht als Vorranggebiete in den Regionalplänen gesichert werden. Um eine Berücksichtigung in den nachgeordneten Planungsebenen zu gewährleisten, müsste sich diese Aussage im Grundsatz selbst wiederfinden. Inwieweit eine darüberhinausgehende (und in diesem Zusammenhang wünschenswerte) regionalplanerische Festlegung im Sinne von Reservegebieten notwendig ist, wäre zu klären.

### **zu G. 9.1-3 Flächensparende Gewinnung – Erläuterung**

Der mögliche Widerspruch zwischen der vollständigen Gewinnung eines Rohstoffes (möglichst große Abbautiefe) und dem Schutz des Grundwassers (Ziel der Raumordnung – BGG) sollte mindestens in den Erläuterungen benannt werden.

## **9.2 Nichtenergetische Rohstoffe**

### **zu Z. 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe und Erläuterungen**

In Abs. 6 der Erläuterungen wird eine Ausnahmeregel für Abgrabungen geringen Umfangs außerhalb der in den Regionalplänen festgelegten BSAB formuliert. Diese Ausnahme ist im Ziel selbst abzubilden, um Regelungswirkung zu entfalten.

### **zu Z. 9.2-2 Versorgungszeiträume und Z. 9.2-5 Fortschreibung**

Die Veränderung bzw. Beschränkung der Versorgungszeiträume auf 35 Jahre für Festgesteine, die für Südwestfalen von besonderer Bedeutung sind, verbunden mit dem Erfordernis der Fortschreibung bei Unterschreitung des Versorgungszeitraums von 25 Jahren, führt zu einem erheblichen Planungsmehraufwand für die Regionalplanungsbehörde, da der gesamte Regionalplan Arnsberg, auch der erst seit dem Jahr 2012 rechtskräftige Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, in Bezug auf die Festgesteine bereits wieder überarbeitet werden müsste.

Die bisherige Regelung von 25 + 25 Jahren BSAB und Reservegebiet bietet insbesondere der heimischen Wirtschaft Investitionssicherheit und Zukunftsperspektive. Es wird angeregt, die Reservegebiete beizubehalten, um den Gedanken der langfristigen Sicherung der nichtenergetischen Rohstoffe umzusetzen. Der Zeitraum sollte sich an der bisherigen Gesamtbetrachtung BSAB plus Reservegebiete orientieren.

Darüber hinaus zeichnet sich für den Planungsraum Arnsberg bereits jetzt ab, dass für einzelne Rohstoffe eine ausreichende Sicherung für den vorgesehenen Versorgungszeitraum aufgrund der Beschaffenheit der Rohstofflagerstätten oder entgegenstehender Ziele der Raumordnung nicht möglich ist. Diesem Umstand sollte ebenfalls im Ziel Rechnung getragen werden.

Ein landeseinheitliches Abgrabungsmonitoring liegt für Festgesteine noch nicht vor. Inwieweit dabei die „gezielte Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten“ in die Bedarfsermittlung einfließen, ist unklar.

### **zu Z. 9.2-3 Tabugebiete**

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung zu Windenergieanlagen ist eine Festlegung von Tabugebieten (insbesondere die Benennung von harten Tabukriterien) auf Ebene des LEP kritisch zu sehen. Die benannten Schutzgebiete sind im Rahmen einer Gesamtkonzeption für die Rohstoffsicherung zu berücksichtigen, so dass eine Tabuisierung nicht mehr zielführend ist. Daher sollte dieses Ziel in einen Grundsatz überführt werden. Dafür sprechen ebenfalls die im Fachrecht vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten.

### **zu G.9.2-7 Standorte obertägiger Einrichtungen – Erläuterungen**

Im letzten Absatz sollte neben der Speicherung von Erdgas und Erdöl auch auf die mögliche Speicherung regenerativer Energien (CAES, AA-CAES) aufgeführt werden.

## **9.3 Energetische Rohstoffe**

### **zu Z. 9.3-2 Nachfolgenutzung für Standorte des Steinkohlenbergbaus – Erläuterungen**

Bei der Auflistung möglicher Nachfolgenutzungen der Standorte des Steinkohlenbergbaus sollte in Absatz 2 ebenfalls die Grubengasgewinnung aufgeführt werden.

Absatz 3 der Erläuterungen zur Gewinnung oder Förderung unkonventionellen Erdgases sollte gestrichen werden. Die Ausführungen beziehen sich nicht allein auf den Steinkohlenbergbau. Den Regionalplanungsbehörden würde mit den Ausführungen zur Raumbedeutsamkeit die Möglichkeit planerischer Festlegungen zum Vorrang des Grundwasserschutzes gegenüber der unkonventionellen Erdgasförderung genommen werden. Die Leitlinien zum Regionalplan Arnsberg – Sachlicher Teilplan „Energie“ – sehen eine entsprechende Regelung vor.

Im Übrigen stellt sich ganz grundsätzlich die Frage, ob die Beschränkung auf eine flächenhafte Planung zur sachgerechten Beurteilung von Vorhaben, die im Konflikt mit anderen unterirdischen Nutzungen stehen – wie etwa die Nutzung unkonventioneller Erdgasvorkommen (sog. „Fracking“) – ausreicht oder ob sich die Raumplanung nicht vielmehr in Richtung einer Dreidimensionalität entwickeln muss, um Nutzungskonflikte an der Oberfläche und dem Untergrund (Grundwasser, Bergbau, Geothermie, oberflächennahe Rohstoffgewinnung) zu regeln.

## **10. Energieversorgung**

### **10.1 Energiestruktur**

#### **zu G.10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung – Erläuterungen**

In Abs. 3 der Erläuterungen sollte neben den genannten fossilen Energieträgern das Grubengas aufgeführt werden.

#### **zu G. 10.1-3 Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie und Erläuterungen**

Der Grundsatz 10.1-3 impliziert eine über die Darstellung von Vorranggebieten für Windenergie und Kraftwerksstandorte hinausgehende Darstellung von weiteren Flächen für die Erzeugung und Speicherung von Energie in den Regionalplänen. Diesem umfassenden Prüfauftrag kann die Regionalplanung nicht gerecht werden, zumal die notwendigen Datengrundlagen z. B. bei der Biomasse nicht vorliegen. Die Anforderungen des 2. Absatzes der Erläuterungen zur Vereinbarkeit der Standorte mit bauplanungsrechtlichen und fachrechtlichen Voraussetzungen können allenfalls im Ansatz auf der Ebene der Regionalplanung betrachtet werden. Für einzelne der erneuerbaren Energien (z. B. Biomasse) fehlt ein regionalplanerisches Instrumentarium.

Die Erläuterungen sind in Hinblick auf das Ziel 10.2-4 Solarenergienutzung auf Widerspruchsfreiheit zu überprüfen (weitgehender Ausschluss von Freiflächen-Solarenergieanlagen).

Hinsichtlich der Ausführungen zur Geothermie in Absatz 3 gelten die Anregungen zur Frage der Raumbedeutsamkeit zu Z. 9.3-2 analog.

Bezüglich der Standorte für Pumpspeicherkraftwerke sei auf die Anregungen zu G. 7.4-5 verwiesen.

In Bezug auf weitere Speichermöglichkeiten sei auf die Ausführungen zu G 9.2-7 verwiesen.

#### **zu Z. 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung**

Der grundsätzliche Gedanke der Kraft-Wärme-Kopplung wird begrüßt. Ausgehend von der Formulierung in Absatz 3 der Erläuterungen kann es sich hier jedoch nur um einen Grundsatz der Raumordnung handeln, da die Planungsträger die Potentiale der KWK-Nutzung in ihre Entscheidungen einbeziehen sollen (Abwägung). Im Übrigen fehlt das regionalplanerische Instrumentarium für eine verbindliche Zielvorgabe.

## **10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien**

### **zu Z. 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien – Erläuterungen**

An dieser Stelle könnten die Ausführungen um diejenigen zu Z 8.3-1 ergänzt werden. Die Erläuterungen sollten jedoch deutlich machen, dass eine Nutzung insbesondere der Deponien für Windenergie eher die Ausnahme als die Regel bedeutet, da an die Sicherheit des Deponiekörpers besondere Anforderungen zu stellen sind. Entsprechend kann die Vereinbarkeit der Deponie-/Haldennutzung mit der Nutzung der erneuerbaren Energien nur im Einzelfall geprüft werden. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, das Ziel in einen Grundsatz zu überführen, der die Berücksichtigung einer möglichen Nutzung von Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien in Planverfahren sicherstellt.

### **zu Z. 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

Das bisherige Ziel in 10.2-2 ist als Grundsatz und wie folgt zu fassen:

#### 10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Entsprechend der Absicht, bis 2020 mindestens 15 % der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potential ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie festzulegen.

Die Träger der Regionalplanung legen hierzu Vorranggebiete für die Windenergienutzung zeichnerisch fest und berücksichtigen folgende Grundsätze:

- Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha,
- Planungsgebiet Detmold 10.500 ha,
- Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha,
- Planungsgebiet Köln 14.500 ha,
- Planungsgebiet Münster 6.000 ha,
- Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr 1.500 ha.

## **10.3 Kraftwerksstandorte**

### **zu Z. 10.3-1 Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan und Erläuterungen**

Weder aus der Zielformulierung noch aus den Erläuterungen zum Z. 10.3-1 wird deutlich, in welchen Fällen Kraftwerke nur in GIB mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ errichtet werden dürfen und wann sie in GIB allgemein zulässig sind. In den Leitlinien zum Regionalplan Arnsberg – Sachlicher Teilplan „Energie“ – wurde die Absicht erklärt, die GIB insgesamt für Kraftwerke zu öffnen. Hierdurch soll den Anforderungen der Energiewende Rechnung getragen werden, die zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zumindest für die nächsten Jahre einer flexiblen Ergänzung der erneuerbaren Energien durch die Nutzung fossiler Energieträger bedarf. Die gleiche Zielrichtung ist ebenfalls dem Absatz 2 des G. 10.1-1 des vorliegenden Entwurfes des LEP zu entnehmen. Entsprechend wäre die Intention des Plangebers korrespondierend zu G. 10.1-1 deutlicher herauszuarbeiten.

### **zu G. 10.3-2 Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte**

Der Grundsatz stellt auf Kraftwerks-Mindestwirkungsgrade bzw. Gesamtwirkungsgrade neuer Kraftwerke ab. Da dies Anlagenanforderungen sind, die sich der Regelungskompetenz der Raumordnung entziehen, sollte der Grundsatz auf den bestmöglichen Stand der Technik abgestellt werden.



# Bezirksregierung Arnberg

## Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 oder 2306 Fax: 02931/82-46177

Regionalratssitzung am:	19.03.2014	Vorlage:			01/01/14
Vorberatung in:	PK... <input checked="" type="checkbox"/>	SK... <input checked="" type="checkbox"/>	VK... <input type="checkbox"/>	REK... <input checked="" type="checkbox"/>	
TOP 2 a:	Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Beteiligung der öffentlichen Stellen <ul style="list-style-type: none"><li>• Kenntnisnahme der Stellungnahme</li></ul>				
Berichterstatter:	Abteilungsleiter Aßhoff				
Bearbeiter:	Leitende Regierungsbaudirektorin Krusat-Barnickel Regierungsrat Paulsberg				

### Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt im Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen die als **Anlage** angefügte Stellungnahme zur Kenntnis.

Die Landesregierung hat am 25.06.2013 den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP) gebilligt und das zu seiner Aufstellung erforderliche Beteiligungsverfahren beschlossen. Die Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 15.08.2013 – Az. III B 1 - 30.63.05.02 – die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beteiligt. Das an den Regionalrat Arnsberg gerichtete Schreiben und die Verfahrensunterlagen sind den Regionalratsmitgliedern für die Sondersitzung des Regionalrates am 10.09.2013 übersandt worden.

Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen zu den Verfahrensunterlagen hat am 28.02.2014 geendet.

Die Bezirksregierung hat den LEP-Entwurf fachlich geprüft. Anregungen der SPD-Fraktion vom 31.01.2014 und der CDU-Fraktion vom 22.02.2014 zum Stellungnahme-Entwurf der Bezirksregierung vom 20.01.2014 sind nach Prüfung teilweise eingearbeitet und nach Beratung in der Sitzung der Planungskommission am 26.02.2014 der Staatskanzlei NRW fristgerecht am 28.02.2014 elektronisch übermittelt worden. Die Bezirksregierung gibt diese als **Anlage** angefügte Fassung dem Regionalrat zur Kenntnis.

Ungeachtet dessen wurde in der Sitzung der Planungskommission noch weiterer Beratungsbedarf in den Fraktionen und im Regionalrat festgestellt. Die in der Planungskommission beratene Fassung des Entwurfs der Stellungnahme wurde vorab per E-Mail vom 05.03.2014 versandt.

**ANLAGE**

# **Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zum Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW**

## **Vorbemerkung**

Der Regierungsbezirk Arnsberg ist gekennzeichnet durch ein hohes naturräumliches Potential auf der einen Seite und seine bedeutende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auf der anderen Seite.

Dies gilt namentlich für die Region Südwestfalen: Sie ist einerseits in weiten Teilen geprägt durch landschaftlich zwar reizvolle, topographisch aber ausgesprochen schwierige Verhältnisse, was häufig eine kleinteilige Siedlungsstruktur zur Folge hat, die Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbe und Industrie erschwert und spezifische Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur stellt; andererseits findet sich in Südwestfalen – historisch gewachsen – eine leistungsstarke mittelständische Industrie, welche die Region zu einem der stärksten Industriestandorte in Deutschland macht. Um diese Bedeutung Südwestfalens zu unterstreichen, halten wir es für erforderlich, dass in den Zielen und Grundsätzen des neuen LEP NRW sichergestellt wird, dass in dieser ländlich geprägten Region angemessene Entwicklungsmöglichkeiten gewährleistet bleiben. Konkret bedeutet dies, der Regionalplanung in den kleineren Gemeinden und ihren Ortsteilen genügend Spielraum zu belassen, um der wirtschaftlichen Bedeutung Südwestfalens und der spezifischen Siedlungssituation u.a. durch bedarfsgerechte Siedlungsflächenerweiterung Rechnung tragen zu können. Die Regionalplanung hat es bisher immer verstanden, im "Gegenstromprinzip" kommunale Bauleitplanung, Fachplanungen und Ziele der Landesplanung in der Abwägung der Interessen und Konflikte zu einem gemeinwohlorientierten Ergebnis zu bringen.

Neben der Siedlungsentwicklung liegt ein weiteres Augenmerk der Regionalplanung auf der Rohstoffsicherung für die Festgesteine als wirtschaftliche Grundlage z. B. für die Bauindustrie. Teilweise im Spannungsfeld zu diesen Aspekten steht der Ausbau der erneuerbaren Energien, ein Thema, welches allerhöchste Priorität für Südwestfalen hat. Die inhaltlichen Regelungen des LEP dürfen keinesfalls die weitere wirtschaftliche Entwicklung von Südwestfalen behindern. Zukünftig wird in besonderer Weise die demografische Entwicklung gerade in den eher ländlich strukturierten Teilräumen eine große planerische Herausforderung darstellen. Die genannten regionalen Besonderheiten Südwestfalens müssen in der planerischen Gesamtschau zusammengeführt und im Rahmen der Regionalplanung bewältigt werden.

Der LEP muss diese Themenfelder aufgreifen und in der Zusammenschau den Rahmen für die Weiterentwicklung der Regionalplanung in Südwestfalen bilden. Die Zusammenführung der bisherigen landesplanerischen Regelwerke in einem Planwerk wird dabei ausdrücklich begrüßt.

Zu den landesplanerischen Festlegungen und den Erläuterungen wird im Folgenden aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg Stellung genommen.

## **1. Einleitung**

### **1.2 Aufgabe, Leitvorstellung und strategische Ausrichtung der Landesplanung**

Die Bedeutung der wirtschaftlichen Entwicklung und die dazu erforderlichen Rahmenbedingungen in Nordrhein-Westfalen sollten im LEP-E stärker herausgearbeitet werden. Wir sind der Auffassung, dass für die zukünftige Landes- und Regionalplanung in NRW die wirtschaftliche Entwicklung, die davon beeinflusste Sicherung von Arbeitsplätzen und die dazu notwendige Flächenpolitik in den Kommunen des Landes ein herausragendes Ziel bleiben muss.

Die im Entwurf prognostizierten Wirkungen als Folge des demographischen Wandels werden in vielen raumordnerischen Zielen und Grundsätzen berücksichtigt und haben somit Einfluss auf Raumordnung und Bauleitplanung. Allerdings zeigen die Erfahrungen, dass es keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der demografischen Entwicklung und dem (insbesondere regionalen) Bedarf an Flächen für Gewerbe und Industrie gibt. Häufig benötigen prosperierende Unternehmen Flächenpotentiale unabhängig von (regionaler) Bevölkerungsentwicklung.

Die unterschiedlichen Verhältnisse in den Planungsregionen des Landes (z.B. Topografie, Verkehrsinfrastruktur, Siedlungsdichte, ökologische Werte, Waldanteile in Kommunen, usw.) erfordern flexible Handlungsmöglichkeiten.

Bei den Ausführungen zu den Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung sollten die in den Kapiteln 5 und 6 genannten Leitbilder aufgegriffen und auf die Situation in NRW heruntergebrochen werden. Dabei sind die spezifischen Ausprägungen in den Teilräumen des Landes zu berücksichtigen. In den jeweiligen Kapiteln wird hierauf verwiesen.

## **2. Räumliche Struktur des Landes**

### **zu Z. 2-1 Zentralörtliche Gliederung – Erläuterungen**

Die Beibehaltung des Konzeptes der Zentralen Orte für Nordrhein-Westfalen wird begrüßt. Konsequenterweise sollte dann auch eine Definition der Kategorien (Ober-, Mittel- und Grundzentren), wie sie im früheren LEPro zu Grunde gelegt wurde, in die Erläuterungen aufgenommen werden. Gerade angesichts der im letzten Absatz der Erläuterungen beschriebenen Planungsherausforderungen (quantitativer Rückbau und qualitativer Umbau) der nächsten Jahrzehnte erscheint dies notwendig.

### **Entwicklungsachsen**

Im Gegensatz zum vorangegangenen LEP wird im vorliegenden Entwurf auf die Darstellung von Entwicklungsachsen verzichtet. Hier stellt sich die Frage, ob die umliegenden Bundesländer ebenfalls die Entwicklungsachsen als planungsrelevantes Instrument gestrichen haben. Wenn dem nicht so wäre, würden diese an den nordrhein-westfälischen Landesgrenzen „ins Leere“ laufen. Im Übrigen sind wir der Auffassung, dass gerade unser Raum mit z. B. der europaweiten Bedeutung der BAB 45 aus strategischen Gründen im Wettbewerb der Regionen nicht auf eine Darstellung als Entwicklungsachse verzichten kann.

### **zu Z. 2-2 Daseinsvorsorge – Erläuterungen**

Der vorletzte Absatz der Erläuterungen ist missverständlich formuliert. Er kann dahin verstanden werden, dass auch der Grundversorgung zuzurechnende Angebote der stationären Krankenhausversorgung den Zentralen Orten vorbehalten bleiben sollen. Dies ist sicherlich nicht beabsichtigt und würde etwa im mittleren und südlichen Bereich der Region Südwestfalen angesichts der ausgeprägten Zergliederung der Siedlungsstruktur und einer schwierigen Verkehrsinfrastruktur zu erheblichen Problemen bei einer flächendeckenden Gesundheitsversorgung führen.

### **zu Z. 2-3 Siedlungsraum und Freiraum**

Gerade in den ländlich strukturierten Bereichen ist auf die Ortslagen unter 2.000 Einwohner, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegen sind, besonderes Augenmerk zu legen. Die Zielrichtung der Beschränkung der städtebaulichen Entwicklung auf die ansässige Bevölkerung wird grundsätzlich begrüßt, hierbei dürfen jedoch nicht die ortsansässigen Betriebe vergessen werden. Aussagen zu den Ortslagen unter 2.000 Einwohnern fehlen in den Erläuterungen.

## **4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel**

### **zu G. 4-1 und G. 4-2 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung) und Erläuterungen**

Die beiden Grundsätze zeigen eine Vielzahl regionalplanerischer Handlungsfelder auf, die einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz bzw. zur Klimaschutzanpassung leisten. Für einige der angeführten Handlungsfelder besteht jedoch kein regionalplanerisches Instrumentarium, um in der Praxis wirklich Einfluss nehmen zu können (Bewirtschaftung von Wäldern/Fruchtfolge in der Landwirtschaft).

In Absatz 2 der Erläuterungen sollte ebenfalls die Energiegewinnung durch Grubengas angesprochen werden, da diese einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz leistet (verwertetes Grubengaspotential 2012 führte zu einer CO<sub>2</sub>-Treibhausgas-minderung von ca. 3,8 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent).

### **zu Z. 4-3 Klimaschutzplan – Erläuterungen**

Die Klarstellung in den Erläuterungen (Erläuterungen zu 4-3, 5. Absatz) zum Klimaschutzplan und seiner Bindungswirkung werden ausdrücklich begrüßt. Im letzten Absatz der Erläuterungen wird jedoch die Regionalplanung als Adressat zur Umsetzung der Festlegungen des Klimaschutzplans benannt. Dabei stellt sich die Rechtsfrage, ob die vorgesehene Formulierung mit der Planungskompetenz (Abwägung aller Belange) des Regionalrates vereinbar ist. Denn nach hiesiger Rechtsauffassung sind die Vorgaben durch den Klimaschutzplan der Abwägung durch den Regionalrat nicht mehr zugänglich.

## **5. Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit**

An unterschiedlichen Stellen im Kapitel 5 wird Bezug genommen auf übergeordnete Leitbilder der Europäischen Union und des Bundes. Entsprechend der Anregung zu Kapitel 1.2 Aufgabe, Leitvorstellungen und strategische Ausrichtung der Landesplanung sollten übergeordnete Leitvorstellungen der Raumordnung dort gebündelt benannt und auf die Situation in NRW heruntergebrochen werden.

### **zu G. 5-1 Regionale Konzepte in der Regionalplanung**

Die Berücksichtigung von regionalen Entwicklungskonzepten und Klärung ihres Verhältnisses zum Regionalplan wird begrüßt. Zur Klarstellung sollte nur im Zusammenhang mit der Ebene der Regionalplanung und ihren Planungsregionen von regionalen Konzepten und unterhalb dieser Betrachtungsebene von teilregionalen Konzepten gesprochen werden (Gleiches gilt für die Definition in Z. 6.3-1 regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte). Darüber hinaus sollten in den Erläuterungen eini-

ge Eckpunkte (Mindestanforderungen) zur Definition eines berücksichtigungsfähigen regionalen Entwicklungskonzeptes gegeben werden.

Der Gedanke der teil-/regionalen Zusammenarbeit steht im Spannungsfeld zwischen Zwang und Freiwilligkeit. Letztlich bleibt die Frage nach Instrumenten oder Konsequenzen für den Fall offen, in dem eine solche Zusammenarbeit nicht zustande kommt oder einseitig aufgekündigt wird.

### **zu G. 5-3 Grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit und Erläuterungen**

Der Grundsatz und die Erläuterungen sollten um die bundesländerübergreifende Zusammenarbeit ergänzt werden.

## **6. Siedlungsraum**

Korrespondierend zu Ziel 2-3, welches die Regionalplanungsbehörden beauftragt, den Raum in Siedlungsraum und Freiraum einzuteilen, sollten im Kapitel 6 die Aufgaben und Funktionen des Siedlungsraumes vorab definiert werden. Entsprechend hat der Plangeber bereits eine solche Funktionszuweisung für den Freiraum im Grundsatz 7.1-2 Freiraumschutz vorgenommen.

### **6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum**

#### **zu Z. 6.1-1, Z. 6.1-11, Z. 6.2-1, Z. 6.3-1 Ausrichtung der Siedlungsentwicklung – Erläuterungen**

Das gesamte Kapitel Siedlungsentwicklung zielt auf eine bedarfsgerechte Siedlungsflächenentwicklung ab. In den Erläuterungen zu den aufgeführten Zielen wird auf die Ermittlung des Bedarfs auf der Basis einer landeseinheitlichen Methode abgestellt. Bislang ist eine solche Methode nicht per Erlass eingeführt. Sollte von der Einführung einer landeseinheitlichen Methode Abstand genommen werden, so ist eine Streichung der entsprechenden Textpassagen im LEP-Entwurf vorzunehmen.

#### **zu Z. 6.1-2 Rücknahme von Siedlungsflächenreserven**

Aus den Erläuterungen zu diesem Ziel ergibt sich ein Handlungserfordernis für die Regionalplanung. Dieses Ziel ist jedoch auch an die Kommunen im Sinne der Rücknahme von nicht mehr erforderlichen Siedlungsflächen in den Flächennutzungsplänen zu richten.

Außerdem sollte eine inhaltliche Ergänzung vorgenommen werden, um auch solche Flächen einzubeziehen, die aus anderen Gründen für die vorgesehene Nutzung auf

Dauer nicht geeignet sind. Hinsichtlich der Flächen, die in verbindlichen Bauleitplänen umgesetzt sind, wird vorgeschlagen, unter Berücksichtigung des Planungsschadensrechts, eine Rücknahme auch solcher Flächen zu prüfen.

#### **zu G. 6.1-3 Leitbild „dezentrale Konzentration“**

Das Leitbild der „dezentralen Konzentration“ sollte in Kapitel 1.2 Aufgabe, Leitvorstellung und strategische Ausrichtung der Landesplanung definiert und in seinen Kernaussagen auf die Situation in Nordrhein-Westfalen heruntergebrochen werden.

#### **zu G. 6.1-5 Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“**

Das Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“ sollte in Kapitel 1.2 Aufgabe, Leitvorstellung und strategische Ausrichtung der Landesplanung definiert und in seinen Kernaussagen auf die Situation in Nordrhein-Westfalen heruntergebrochen werden.

#### **zu G. 6.1-9 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten**

Der Grundsatz sollte um die Berücksichtigung der Kosten der Herstellung der Infrastruktur ergänzt werden und umfassend die Berücksichtigung von „Infrastrukturkosten“ regeln.

#### **Zu Z. 6.1-10 Flächentausch**

Der im Ziel geforderte Flächentausch kann sich entsprechend der Gesamtsystematik des Kapitels 6.1 ausschließlich auf Flächenneudarstellungen beziehen, die über den prognostizierten Flächenbedarf hinausgehen. Dies sollte im Ziel selbst klargestellt werden.

#### **zu Z. 6.1-11 Flächensparende Siedlungsentwicklung und Erläuterungen**

Das 5 ha Ziel soll ein übergeordnetes Leitbild für die Siedlungsentwicklung in Nordrhein-Westfalen sein. Es müsste daher Kapitel 1.2 Aufgabe, Leitvorstellung und strategische Ausrichtung der Landesplanung zugeordnet und erläutert werden. Aus diesem Leitbild ergibt sich dann die konkrete Festlegung in Absatz 2 des Ziels 6.1-11. Der Absatz 1 könnte an dieser Stelle in die Erläuterungen überführt werden.

Die Erläuterungen in Abs. 3 geben zudem keine Hinweise, wie der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in den ASB prognostiziert werden kann. Der Regionalplan schafft „nur“ die planerischen Voraussetzungen für eine Flächenentwicklung im Zuge der kommunalen Bauleitplanung. Wann und in welcher Weise eine Umsetzung erfolgt und mit welcher Neuinanspruchnahme von Siedlungsflächen (Realnutzung), ist zum Zeitpunkt der Anzeige der Regionalplanänderung (sofern sie nicht vorhabenbezogen ist) nicht absehbar.

Die Formulierung, „im Regionalplan kann der Siedlungsraum [...] nur erweitert werden wenn...“, legt nahe, dass die Neudarstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan diesen Regelungen nicht unterworfen wird. Hier sollte an der bisherigen, auch die Bauleitplanung einbeziehenden Formulierung festgehalten werden.

Aufgrund der übergeordneten Zielaussage dieses Zieles wäre eine Anordnung am Anfang des Kapitels zu prüfen. Darauf aufbauend ergibt sich eine Prüfung der verschiedenen Ziele und Grundsätze des Unterkapitels 6.1 (Prüfkaskade).

## **6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche**

Die Ausführungen in Kapitel 6.2 fokussieren die räumliche Entwicklung der ASB in Bezug auf Wohnen, Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Aussagen zur Entwicklung der nicht störenden Gewerbe- und Handwerksbetriebe fehlen hingegen weitgehend. Durch die Ausrichtung der GIB insbesondere auf störende Gewerbe- und Industriebetriebe werden die nicht störenden Gewerbe- und Handwerksbetriebe aber in die ASB verwiesen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gewerbeparks in der Regel andere Standortanforderungen als zum Beispiel Wohnbauflächen haben (Nähe zu Versorgungseinrichtungen versus direkten Anschluss an überörtliche Verkehrsnetze).

### **zu Z. 6.2-1 Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche**

Der grundsätzliche Gedanke, der eine Stärkung der Ortslagen vorsieht, in denen öffentliche und private Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen vorhanden sind, wird begrüßt. Allerdings erscheint eine Verknüpfung mit der rein flächenbezogenen Darstellung ASB nicht zielführend. Bislang wurde im Rahmen der Regionalplanung für den Planungsraum Südwestfalen in Abstimmung mit den Kommunen eine **Funktionszuweisung** vorgenommen, d. h. in einer Erläuterungskarte zum Regionalplan wurden die Ortslagen mit einer Konzentration privater und öffentlicher Infrastruktur benannt, auf die die Siedlungsentwicklung prioritär ausgerichtet werden soll. Durch die Verknüpfung mit einem textlichen Ziel wurde eine verbindliche Grundlage geschaffen. Künftig sind hier konkretere Aussagen zur Ausstattung dieser Ortslagen zu treffen.

Auf eine räumliche Abgrenzung i. S. einer Differenzierung der ASB sollte verzichtet werden, da ASB häufig mehrere Ortslagen umfassen und die Differenzierung der ASB die Maßstäblichkeit des Regionalplans durchbrechen würde.

Das Ziel sollte auf die Funktionsfestlegung der entsprechenden Ortslagen im Rahmen der Regionalplanung abgestellt werden, um der kommunalen Planungshoheit i. S. des Gegenstromprinzips das notwendige Gewicht beizumessen, oder die Be-

stimmung der prioritär zu entwickelnden Stadt- und Ortskerne auf Vorschlag der Kommune erfolgen.

Die Planzeichenverordnung müsste entsprechend ergänzt werden.

### **zu G. 6.2-3 Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile und Erläuterungen**

„Untergeordnete Ortsteile“ sowie Ortsteile unter 2.000 Einwohner ohne entsprechende Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sollen hierüber auf eine Eigenentwicklung beschränkt werden. Ortsteile unter 2.000 Einwohner sind jedoch bereits über eine Festlegung mit dem Rechtscharakter eines Ziels der Raumordnung (Z 2-3) auf ihre Eigenentwicklung beschränkt, daher sollten sie im Grundsatz 6.2-3 nicht mehr angeführt werden.

In Absatz 4 der Erläuterungen wird die Möglichkeit eröffnet, für Ortslagen unter 2.000 Einwohner Außenbereichsflächen als neue Bauflächen auszuweisen, um hierüber das vorhandene Angebot an privaten und öffentlichen Dienstleistungen etc. zu sichern. Hierbei handelt es sich faktisch um eine Ausnahme von Ziel 2-3, weshalb sie in das konkrete Ziel aufgenommen werden sollte.

Wenn mit den getroffenen Regelungen eine Dreiteilung der Vorgaben für die Siedlungsentwicklung beabsichtigt ist, so müssten daraus auch unterschiedliche Konsequenzen für die planerische Behandlung erwachsen. Der gegenwärtige Entwurf des LEP sieht jedoch eine weitgehende Gleichbehandlung von „sonstigen“ ASB und Ortslagen unter 2.000 Einwohnern vor, indem er sie auf ihre Eigenentwicklung bzw. die Bedarfe der ortsansässigen Bevölkerung beschränkt.

## **6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen**

### **zu Z. 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen**

In Absatz 3 wird aufgeführt, welche Flächenpotentiale vorrangig für die Darstellung von GIB herangezogen werden sollen. Da mit den Aussagen keine abschließende Regelung getroffen wird, wird vorgeschlagen, sie in den Grundsatz 6.3-5 zu integrieren.

## **6.6 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus**

Im Unterkapitel 6.6 fehlt eine Aussage zu den nicht überwiegend baulich geprägten Freizeiteinrichtungen, zu denen in Südwestfalen beispielsweise das Ski-Karussell-Winterberg oder auch die Mountainbike-Arena gehören (Freiraum mit Zweckbindung Erholung).

### **zu G. 6.6-1 Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen**

Der Grundsatz spricht verschiedene Handlungsebenen und -felder an, die sich nicht ausschließlich an die Regionalplanung richten, daher sollten zwei Grundsätze formuliert und die Adressaten benannt werden. Es fehlt eine Definition für bedarfsgerechte Ausstattung bzw. die Klärung des Adressaten, der die Kompetenz dazu hat.

### **zu Z. 6.6-2 Standortanforderungen**

Die Regelung, neue Ferien- und Wochenendhausgebiete und raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismusanlagen i. d. R. innerhalb von bzw. unmittelbar anschließend an ASB festzulegen, entspricht nicht den räumlichen Gegebenheiten unserer Region. Hohes touristisches Potential ist gerade dort zu finden bzw. vorhanden, wo die Siedlungsstrukturen eher schwach ausgeprägt sind. Eine Prüfung der vorhandenen und weiteren im Regionalplan festgelegten Standorte (ASB-E) hat für die Planungsregion Südwestfalen ergeben, dass diese entsprechend der alten Regelung räumlich und funktional auf den Siedlungsraum ausgerichtet sind, aber nur zwei Standorte den Kriterien des LEP-Entwurfs entsprechen würden. Die Beibehaltung des Ziels würde die touristische Entwicklung Südwestfalens erheblich einschränken. Denkbar wäre die Formulierung einer Ausnahme in Absatz 2 des Zieles, die auf eine räumliche Zuordnung der ASB-E zu „geeigneten Ortsteilen“ abzielt. Eine Definition „geeigneter Ortsteile“ im Zusammenhang mit der Ansiedlung von Ferienhausgebieten wäre in den Erläuterungen zu ergänzen.

## **7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz**

### **zu G. 7.1-1 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen**

Die Aussagen in Grundsatz 7.1-1 korrespondieren inhaltlich mit den Aussagen in den Zielen 6.1-2, 6.1-6, 6.1-11 und 6.2-3. Aus der unterschiedlichen Verbindlichkeit der Regelungen (Grundsatz/Ziel) könnte sich eine Relativierung der verbindlichen Siedlungsziele ergeben.

### **zu G. 7.1-4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume – Erläuterungen**

Die Definition der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume als **ruhige Räume** mit **besonderer Bedeutung zur Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung** des Menschen in der freien Natur, könnte zu Konflikten bei der Umsetzung von Windparks führen. In den Erläuterungen sollte hierzu eine Klarstellung i. S. der Erlasslage erfolgen (MKULNV 15.04.2013).

## 7.2 Natur und Landschaft

### zu Z. 7.2-1 Landesweiter Biotopverbund und Erläuterungen

Aus dem Ziel ergeben sich zahlreiche Anforderungen an die Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundsystems ohne hinreichende Begriffsbestimmungen vorzunehmen – was sind zum Beispiel ausreichend große Lebensräume?

Zudem scheint der Hinweis auf „überregionale Wildkorridore“ und „landesweite Auenkorridore“ konzeptionell nicht hinreichend für die landesweite Vernetzung schutzwürdiger Schwerpunkträume.

In den Erläuterungen zur Umsetzung des Biotopverbunds durch den Schutz und die Entwicklung ausgewählter Gebiete, sollten angesichts der vielfältigen und unterschiedlichen Ansprüche an den Freiraum auch künftig integrierte Handlungskonzepte, Kooperationsvereinbarungen und der Vertragsnaturschutz einen bedeutenden Stellenwert in der Naturschutzpolitik des Landes NRW einnehmen.

### zu Z. 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur

Es bestehen Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung von GSN auf dem Stadtgebiet von Lippstadt:

- im Bereich des „Boker Kanals“ westlich Lippstadt
- im Bereich der Baggerseen nordöstlich Lippstadt

Beide Bereiche sind im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Arnsberg – Teilplan Soest und Hochsauerlandkreis – zwar für eine Darstellung als „Bereich für den Schutz der Natur“ angeregt worden; der Regionalrat hat auf Vorschlag der Bezirksregierung jedoch von einer solchen Festlegung abgesehen.

Ausschlaggebend hierfür war für den Bereich des Boker bzw. Menzelsfelder Kanals, dass die Unterschutzstellung ausschließlich aufgrund des Vorkommens der Flussmuschel in einigen Kanalabschnitten erfolgen sollte. Hierzu erschien eine sinnvolle Abgrenzung eines BSN bereits im Planungsmaßstab 1:50.000 nicht möglich, weil sie aufgrund des Planungsmaßstabes fast ausschließlich nicht schutzwürdige Flächen erfasst hätte und eine Einbeziehung dieser Flächen in ein Naturschutzgebiet aufgrund der Flächennutzung (u. a. Landwirtschaft und Golfplatz) nicht geboten ist.

Für den Bereich des Freiraumes östlich von Lipperbruch wurde im Rahmen der Erörterungen vereinbart, dass die Stadt Lippstadt zunächst ein Freiraumkonzept erarbeitet, auf dessen Grundlage dann über die weiteren Festlegungen der Raumkategorien bzw. Raumfunktionen entschieden werden soll. Die Darstellung eines GSN wäre aber aufgrund der mangelnden aktuellen Schutzwürdigkeit dieser Bereiche, welche

derzeit u. a. auch für die Freizeit und Erholung von der Lippstädter Bevölkerung genutzt werden, nicht sinnvoll. Daher sollte darauf verzichtet werden.

### **7.3 Wald und Forstwirtschaft**

#### **zu Z. 7.3-3 Waldinanspruchnahme**

Es wird begrüßt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen unter der Voraussetzung möglich ist, dass wesentliche Waldfunktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Angesichts der Bedeutung dieser Regelung für die Energiewende wäre es jedoch wünschenswert, wenn die zugehörigen Erläuterungen näher auf die Begriffe „wesentliche Waldfunktionen“ und „erhebliche Beeinträchtigung“ eingehen würden.

### **7.4 Wasser**

#### **zu G. 7.4-2 Oberflächengewässer und Erläuterungen**

Neben den Erholungs-, Sport- und Freizeit Zwecken sollten ebenfalls energetische Nutzungen im Grundsatz sowie in den Erläuterungen ergänzt werden.

#### **zu Z. 7.4-3 Sicherung von Trinkwasservorkommen – Erläuterungen**

Es erscheint widersprüchlich, dass der LEP die WSZ I – IIIB umfasst, während die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sinnvollerweise lediglich die WSZ I – IIIA sichern sollen. Zu diesem „Widerspruch“ finden sich in den Erläuterungen keine weiteren Ausführungen, so dass diese Unterscheidung nicht nachvollziehbar ist.

Missverständlich erscheint die Formulierung, dass die Regionalplanung innerhalb der „Gebiete für den Schutz des Wassers“ „Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ gemäß den differenzierten Anforderungen der WSZ I – IIIA sichert. Hieraus könnte gefolgert werden, dass die BGG entgegen gängiger Planungspraxis zukünftig zeichnerisch und / oder textlich differenziert werden sollen.

#### **zu G. 7.4-5 Talsperrenstandorte zur Energieerzeugung und -speicherung und Erläuterungen**

Der Grundsatz und auch die Erläuterungen lassen nicht erkennen, ob hieraus ein Prüfauftrag resultiert, alle Talsperren hinsichtlich ihrer Eignung in diesem Sinne zu überprüfen. Dies würde die Regionalplanung nicht leisten können, zumal in dem Zu-

sammenhang auch potentielle Standorte für Oberbecken in die Betrachtung einbezogen werden müssten.

## **8. Verkehr und technische Infrastruktur**

### **8.1 Verkehr und Transport**

#### **zu Z. 8.1-2 Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum und Z. 8.1-3 Verkehrsstraßen**

Die Ziele suggerieren eine Regelungskompetenz der Raumordnung, die der Fachplanung, d. h. konkret den Infrastrukturplänen des Bundes bzw. des Landes vorbehalten ist. Eine eigenständige Planung findet weder über den LEP noch über die Regionalpläne statt.

#### **zu Z. 8.1-6 Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen**

Auf eine Differenzierung der Flughäfen in landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen sollte verzichtet werden. Die Flughäfen haben zentrale Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Regionen. Eine bedarfsgerechte Entwicklung des jeweiligen Standortes kann nicht in Abhängigkeit von drei „landesbedeutsamen“ Flughäfen gestellt werden. Damit ist keine erkennbare und verlässliche Perspektive verbunden. Die Bedeutung der Flughäfen ist auch nicht allein auf das unmittelbare Umfeld mit den Wachstumspotentialen des Flughafens selbst und zugeordnetem flughafenaffinen Gewerbe zu fokussieren, sondern steht in Abhängigkeit zu angrenzenden Wirtschaftsregionen, die nicht unbedingt einhergehen mit den administrativen Grenzen der Planungsregionen.

Im Übrigen fehlt eine Definition für „bedarfsgerechte“ Entwicklung.

#### **zu Z. 8.1-11 Schienennetz und Erläuterungen**

In Südwestfalen sind schon heute nicht alle Mittelzentren an das Schienennetz angebunden. Dies darf im Umkehrschluss nicht zu einer „Herabstufung“ des Mittelzentrums führen (z. B. Warstein).

Die in Absatz 3 der Erläuterungen genannte Schienenverbindung Dortmund – Köln ist über Zulaufstrecken nicht nur mit den dort angegebenen Endpunkten im Rheinland, Münsterland und Ostwestfalen verbunden, sondern auch mit wichtigen Endpunkten in Südwestfalen wie etwa der Stadt Hagen. Dies sollte in den Erläuterungen entsprechende Berücksichtigung finden.

### zu Z. 8.1-12 Erreichbarkeit

Entsprechend dem Zentrale-Orte-Konzept für das Land Nordrhein-Westfalen und angestrebten Funktionszuweisungen im Sinne des Ziels 6.2-1 (Zentralörtlich bedeutende ASB) sollte auf die Erreichbarkeit der Ortslagen, die über öffentliche und private Infrastruktur verfügen (Stadtkerne, Ortskerne) abgestellt werden.

## 8.2 Transport in Leitungen

### zu G. 8.2-1 Transportleitungen und Erläuterungen

Der grundsätzliche Gedanke der Bündelung von Transportleitungen und Orientierung an vorhandenen Bandinfrastrukturen wird begrüßt. Es wird angeregt, die Leitungstrassen wieder als zeichnerische Festlegung in die Regionalpläne aufzunehmen. Damit müsste auch eine Ergänzung der Planzeichenverordnung erfolgen.

Absatz 3 des Grundsatzes bezieht sich auf wechselseitige Gefahren für Umgebung und Leitungen. In den Erläuterungen sollte dargelegt werden, dass dies gegebenenfalls gerade eine Bündelung unmöglich macht.

### zu Z. 8.2-2 Hochspannungsleitungen

Die Zielformulierung, welche sich stark an § 43 h Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) orientiert, sollte um die im Gesetz verankerte Ausnahmeregelung ergänzt werden. „...; die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde kann auf Antrag des Vorhabenträgers die Errichtung als Freileitung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.“ (§ 43 h 2. Halbsatz EnWG). Offen bleibt die Frage des Adressaten der Regelung, da die Planfeststellungsbehörde durch § 43 h EnWG im Zulassungsverfahren an eine **Ausführung** als Erdkabel gebunden ist. Die Ausnahmeregelung hierzu ist ausdrücklich im Gesetz geregelt (s.o.). Entsprechend bedarf es einer Klarstellung im Ziel und in den Erläuterungen.

### zu Z. 8.2-3 Höchstspannungsleitungen und Erläuterungen

Das Ziel sollte auf **neue Trassen** für Höchstspannungsleitungen mit 220 kV und darüber beschränkt werden. Da bestehende Trassen im Regelfall in großer Nähe zu besiedelten Bereichen verlaufen, würde die Regelung anderenfalls unlösbare Konflikte bei der Errichtung neuer Höchstspannungsleitungen in bzw. direkt neben bestehender Trassen bedeuten. Durch die vorgeschlagene Änderung würde eine Kongruenz zwischen Ziel 8.2-3 und dem Bündelungsprinzip im Grundsatz 8.2-1 hergestellt.

Es bestehen fachliche Zweifel, ob die Regelungen mit bundesrechtlichen Vorgaben zum Ausbau der Netzinfrastruktur im Einklang stehen. Die Mindestabstände im

EnLAG beziehen sich beispielsweise ausschließlich auf vier Pilotprojekte, welche als Erdverkabelung ausgeführt werden sollen. Für alle weiteren Höchstspannungsleitungen wird auf die 26. BImSchV Bezug genommen, welche Grenzwerte zu den jeweiligen Immissionsbelastungen vorsieht und damit Abstände zu Wohnhäusern zulässt, die erheblich geringer sind als 400 m bzw. 200 m.

### **zu G. 8.2-4 Unterirdische Führung von Höchstspannungs- und Gleichstromübertragungsleitungen**

Der formulierte Grundsatz könnte ggfs. ins Leere laufen, da auf bundesgesetzlicher Ebene zurzeit kein Planfeststellungsverfahren für Erdverkabelungsprojekte auf der Höchstspannungsebene besteht. Seitens der Netzbetreiber besteht ein geringes Interesse Einzelgenehmigungsverfahren durchzuführen und in Verhandlungen mit Grundstückseigentümern einzutreten, die ohne einen Planfeststellungsbeschluss erforderlich wären.

Die unterirdische Führung von Leitungen ist bislang nicht über Raumordnungsverfahren in der DVO zum Landesplanungsgesetz erfasst.

## **8.3 Entsorgung**

### **zu Z. 8.3-1 Standorte für Deponien – Erläuterungen**

Planungssystematisch wird auf die Nutzung von Deponiestandorten für erneuerbare Energien in Kapitel 10 Z.10.2-1 eingegangen. Der Absatz 3 der Erläuterungen sollte daher im Kapitel 8.3 Entsorgung gestrichen werden. Der Querverweis in Abs. 4 auf das Kapitel 10.2 ist ausreichend.

Im Übrigen erscheint es fachlich zweifelhaft, dass Deponien während der Betriebs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase insbesondere für die Windenergie geeignet sind. Dies wäre allenfalls im Randbereich des Deponiegeländes denkbar, aber verbunden mit der Problematik, dass ggf. kommunale Windenergiekonzepte ad absurdum geführt würden.

## **9. Rohstoffversorgung**

### **9.1 Lagerstättensicherung**

#### **zu G. 9.1-1 Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen und Erläuterungen**

Der Grundsatz sollte auf die Lagerstätten (nicht Vorkommen) abgestellt werden. Das sind die Bereiche eines Rohstoffvorkommens, in denen sich der Abbau aufgrund der

Rohstoffquantität und -qualität wirtschaftlich lohnt oder in Zukunft lohnen könnte. Zudem ist die Berücksichtigung von Qualität, Quantität und Seltenheit eines Rohstoffvorkommens auf die Betrachtungstiefe zu beschränken, die der räumliche Planungsmaßstab zulässt.

Absatz 2 der Erläuterungen fordert unter Bezug auf die Landesrohstoffkarte die Sicherung des Abbaus bedeutsamer Vorkommen oberflächennaher, nichtenergetischer Rohstoffe, auch solcher Lagerstätten, die nicht als Vorranggebiete in den Regionalplänen gesichert werden. Um eine Berücksichtigung in den nachgeordneten Planungsebenen zu gewährleisten, müsste sich diese Aussage im Grundsatz selbst wiederfinden. Inwieweit eine darüberhinausgehende (und in diesem Zusammenhang wünschenswerte) regionalplanerische Festlegung im Sinne von Reservegebieten notwendig ist, wäre zu klären.

### **zu G. 9.1-3 Flächensparende Gewinnung – Erläuterung**

Der mögliche Widerspruch zwischen der vollständigen Gewinnung eines Rohstoffes (möglichst große Abbautiefe) und dem Schutz des Grundwassers (Ziel der Raumordnung – BGG) sollte mindestens in den Erläuterungen benannt werden.

## **9.2 Nichtenergetische Rohstoffe**

### **zu Z. 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe und Erläuterungen**

In Abs. 6 der Erläuterungen wird eine Ausnahmeregel für Abgrabungen geringen Umfangs außerhalb der in den Regionalplänen festgelegten BSAB formuliert. Diese Ausnahme ist im Ziel selbst abzubilden, um Regelungswirkung zu entfalten.

### **zu Z. 9.2-2 Versorgungszeiträume und Z. 9.2-5 Fortschreibung**

Die Veränderung bzw. Beschränkung der Versorgungszeiträume auf 35 Jahre für Festgesteine, die für Südwestfalen von besonderer Bedeutung sind, verbunden mit dem Erfordernis der Fortschreibung bei Unterschreitung des Versorgungszeitraums von 25 Jahren, führt zu einem erheblichen Planungsmehraufwand für die Regionalplanungsbehörde, da der gesamte Regionalplan Arnsberg, auch der erst seit dem Jahr 2012 rechtskräftige Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, in Bezug auf die Festgesteine bereits wieder überarbeitet werden müsste.

Die bisherige Regelung von 25 + 25 Jahren BSAB und Reservegebiet bietet insbesondere der heimischen Wirtschaft Investitionssicherheit und Zukunftsperspektive. Es wird angeregt, die Reservegebiete beizubehalten, um den Gedanken der langfris-

tigen Sicherung der nichtenergetischen Rohstoffe umzusetzen. Der Zeitraum sollte sich an der bisherigen Gesamtbetrachtung BSAB plus Reservegebiete orientieren.

Darüber hinaus zeichnet sich für den Planungsraum Arnsberg bereits jetzt ab, dass für einzelne Rohstoffe eine ausreichende Sicherung für den vorgesehenen Versorgungszeitraum aufgrund der Beschaffenheit der Rohstofflagerstätten oder entgegenstehender Ziele der Raumordnung nicht möglich ist. Diesem Umstand sollte ebenfalls im Ziel Rechnung getragen werden.

Ein landeseinheitliches Abgrabungsmonitoring liegt für Festgesteine noch nicht vor. Inwieweit dabei die „gezielte Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten“ in die Bedarfsermittlung einfließen, ist unklar.

### **zu Z. 9.2-3 Tabugebiete**

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung zu Windenergieanlagen ist eine Festlegung von Tabugebieten (insbesondere die Benennung von harten Tabukriterien) auf Ebene des LEP kritisch zu sehen. Die benannten Schutzgebiete sind im Rahmen einer Gesamtkonzeption für die Rohstoffsicherung zu berücksichtigen, so dass eine Tabuisierung nicht mehr zielführend ist. Daher sollte dieses Ziel in einen Grundsatz überführt werden. Dafür sprechen ebenfalls die im Fachrecht vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten.

### **zu G.9.2-7 Standorte obertägiger Einrichtungen – Erläuterungen**

Im letzten Absatz sollte neben der Speicherung von Erdgas und Erdöl auch die mögliche Speicherung regenerativer Energien (CAES, AA-CAES) aufgeführt werden.

## **9.3 Energetische Rohstoffe**

### **zu Z. 9.3-2 Nachfolgenutzung für Standorte des Steinkohlenbergbaus – Erläuterungen**

Bei der Auflistung möglicher Nachfolgenutzungen der Standorte des Steinkohlenbergbaus sollte in Absatz 2 ebenfalls die Grubengasgewinnung aufgeführt werden.

Absatz 3 der Erläuterungen zur Gewinnung oder Förderung unkonventionellen Erdgases sollte gestrichen werden. Die Ausführungen beziehen sich nicht allein auf den Steinkohlenbergbau. Den Regionalplanungsbehörden würde mit den Ausführungen zur Raumbedeutsamkeit die Möglichkeit planerischer Festlegungen zum Vorrang des Grundwasserschutzes gegenüber der unkonventionellen Erdgasförderung genommen werden. Die Leitlinien zum Regionalplan Arnsberg – Sachlicher Teilplan „Energie“ – sehen eine entsprechende Regelung vor.

Im Übrigen stellt sich ganz grundsätzlich die Frage, ob die Beschränkung auf eine flächenhafte Planung zur sachgerechten Beurteilung von Vorhaben, die im Konflikt mit anderen unterirdischen Nutzungen stehen – wie etwa die Nutzung unkonventioneller Erdgasvorkommen (sog. „Fracking“) – ausreicht oder ob sich die Raumplanung nicht vielmehr in Richtung einer Dreidimensionalität entwickeln muss, um Nutzungskonflikte an der Oberfläche und dem Untergrund (Grundwasser, Bergbau, Geothermie, oberflächennahe Rohstoffgewinnung) zu regeln.

## **10. Energieversorgung**

### **10.1 Energiestruktur**

#### **zu G.10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung – Erläuterungen**

In Abs. 3 der Erläuterungen sollte neben den genannten fossilen Energieträgern das Grubengas aufgeführt werden.

#### **zu G. 10.1-3 Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie und Erläuterungen**

Der Grundsatz 10.1-3 impliziert eine über die Darstellung von Vorranggebieten für Windenergie und Kraftwerksstandorte hinausgehende Darstellung von weiteren Flächen für die Erzeugung und Speicherung von Energie in den Regionalplänen. Diesem umfassenden Prüfauftrag kann die Regionalplanung nicht gerecht werden, zumal die notwendigen Datengrundlagen z. B. bei der Biomasse nicht vorliegen. Die Anforderungen des 2. Absatzes der Erläuterungen zur Vereinbarkeit der Standorte mit bauplanungsrechtlichen und fachrechtlichen Voraussetzungen können allenfalls im Ansatz auf der Ebene der Regionalplanung betrachtet werden. Für einzelne der erneuerbaren Energien (z. B. Biomasse) fehlt ein regionalplanerisches Instrumentarium.

Die Erläuterungen sind in Hinblick auf das Ziel 10.2-4 Solarenergienutzung auf Widerspruchsfreiheit zu überprüfen (weitgehender Ausschluss von Freiflächen-Solarenergieanlagen).

Hinsichtlich der Ausführungen zur Geothermie in Absatz 3 gelten die Anregungen zur Frage der Raumbedeutsamkeit zu Z. 9.3-2 analog.

Bezüglich der Standorte für Pumpspeicherkraftwerke sei auf die Anregungen zu G. 7.4-5 verwiesen.

In Bezug auf weitere Speichermöglichkeiten sei auf die Ausführungen zu G 9.2-7 verwiesen.

#### **zu Z. 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung**

Der grundsätzliche Gedanke der Kraft-Wärme-Kopplung wird begrüßt. Ausgehend von der Formulierung in Absatz 3 der Erläuterungen kann es sich hier jedoch nur um einen Grundsatz der Raumordnung handeln, da die Planungsträger die Potentiale der KWK-Nutzung in ihre Entscheidungen einbeziehen sollen (Abwägung). Im Übrigen fehlt das regionalplanerische Instrumentarium für eine verbindliche Zielvorgabe.

### **10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien**

#### **zu Z. 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien – Erläuterungen**

An dieser Stelle könnten die Ausführungen um diejenigen zu Z 8.3-1 ergänzt werden. Die Erläuterungen sollten jedoch deutlich machen, dass eine Nutzung insbesondere der Deponien für Windenergie eher die Ausnahme als die Regel bedeutet, da an die Sicherheit des Deponiekörpers besondere Anforderungen zu stellen sind. Entsprechend kann die Vereinbarkeit der Deponie-/Haldennutzung mit der Nutzung der erneuerbaren Energien nur im Einzelfall geprüft werden. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, das Ziel in einen Grundsatz zu überführen, der die Berücksichtigung einer möglichen Nutzung von Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien in Planverfahren sicherstellt.

#### **zu Z. 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

Die verbindliche Festlegung von Mindestvorgaben für den Ausbau der Windenergie auf Grundlage einer landesweiten Potentialstudie wird ausdrücklich begrüßt. Der Absatz 1 sollte jedoch, da er lediglich erläuternden bzw. begründenden Charakter hat, in die Erläuterungen verschoben werden.

### **10.3 Kraftwerksstandorte**

#### **zu Z. 10.3-1 Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan und Erläuterungen**

Weder aus der Zielformulierung noch aus den Erläuterungen zum Z. 10.3-1 wird deutlich, in welchen Fällen Kraftwerke nur in GIB mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ errichtet werden dürfen und wann sie in GIB allgemein zulässig sind. In den Leitlinien zum Regionalplan Arnsberg – Sachlicher Teilplan „Energie“ – wurde die Absicht erklärt, die GIB insgesamt für Kraftwerke zu öff-

nen. Hierdurch soll den Anforderungen der Energiewende Rechnung getragen werden, die zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zumindest für die nächsten Jahre einer flexiblen Ergänzung der erneuerbaren Energien durch die Nutzung fossiler Energieträger bedarf. Die gleiche Zielrichtung ist ebenfalls dem Absatz 2 des G. 10.1-1 des vorliegenden Entwurfes des LEP zu entnehmen. Entsprechend wäre die Intention des Plangebers korrespondierend zu G. 10.1-1 deutlicher herauszuarbeiten.

**zu G. 10.3-2 Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte**

Der Grundsatz stellt auf Kraftwerks-Mindestwirkungsgrade bzw. Gesamtwirkungsgrade neuer Kraftwerke ab. Da dies Anlagenanforderungen sind, die sich der Regelungskompetenz der Raumordnung entziehen, sollte der Grundsatz auf den bestmöglichen Stand der Technik abgestellt werden.